

August 2003 – Nr. 2 – 6. Jahrgang
Août 2003 – No. 2 – 6ème année
Agosto 2003 – No. 2 – sesto anno



PARLAMENT
PARLEMENT
PARLAMENTO

Mitteilungsblatt der Schweizerischen
Gesellschaft für Parlamentsfragen

Bulletin d'information de la Société suisse
pour les questions parlementaires

Bollettino d'informazione della Società
svizzera per le questioni parlamentari



SCHWERPUNKT – LE THEME – IL TEMA

Die Beteiligung von Gemeinden und insbesondere Gemeinde-
parlamenten an kantonalen Entscheidungsprozessen

La participation des communes, plus particulièrement de leurs
parlements, aux processus de décision cantonaux

MITTEILUNGEN – NOUVELLES – NOTIZIE

Kanton Bern/ Canton de Berne, Uri, Schwyz, Basel-Stadt, Ticino



Editorial: Mitwirkung von Gemeinden im kantonalen Entscheidungsprozess: Parlamentarische Mitwirkungsrechte anstatt Kommunalkammern Ruth Lüthi, Dr. phil. hist., Stv. Kommissionssekretärin, Redaktorin Bulletin "Parlament-Parlement-Parlamento" Parlamentsdienste der Schweizerischen Bundesversammlung	Seite 3
Schwerpunkt – Le thème – Il tema Die Beteiligung von Gemeinden und insbesondere Gemeindeparlamenten an kantonalen Entscheidungsprozessen La participation des communes, plus particulièrement de leurs parlements, aux processus de décision cantonaux	
Reto Steiner und Andreas Ladner: Die Beteiligung von Gemeindeparlamenten an kantonalen Entscheidungsprozessen gewinnt an Bedeutung	Seite 4
Thomas Furger: Dietikon: Auch Parlamente haben eine Stimme	Seite 7
Raphael Audria: La participation de la Ville de Genève aux processus de décisions cantonales: L'exemple de l'aménagement du territoire	Seite 8
Manfred Linke: St.Gallen: Einflussnahme vor allem via Exekutive, aber jährlicher Gedankenaustausch zwischen den Kommunalparlamenten	Seite 10
Stephan Staub: Das Beispiel "Kantonaler Richtplan" aus der Landschaft Davos Gemeinde und einige Überlegungen dazu	Seite 11
Mitteilungen – Nouvelles – Notizie	
Kanton Bern: Teilrevision des Gesetzes über den Grossen Rat und der Geschäftsordnung für den Grossen Rat	Seite 12
Canton de Berne: Révision partielle de la loi sur le Grand Conseil et du règlement du Grand Conseil	Seite 14
Kanton Uri: Fortschritte bei der Parlamentsreform	Seite 16
Kanton Schwyz: Kürzere Fristen im Verfahren bei Initiativen und Motionen	Seite 17
Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt schafft neu einen verwaltungsunabhängigen Parlamentsdienst	Seite 18
La nuova legge sul Gran Consiglio ticinese	Seite 19
Tagungen	Seite 20
Korrespondenten – Correspondents – Corrispondenti Vorstand SGP	

Für weitere Informationen (frühere Ausgaben dieses Heftes. Links auf kantonale und kommunale Parlamente):
www.parlament.ch/sgp-ssp/index.htm
Pour de plus amples informations (éditions antérieures du bulletin, liens aux sites des parlements cantonaux et communaux):
www.parlament.ch/sgp-ssp/index.htm www.parlamento.ch/sgp-ssp/index.htm



Mitwirkung von Gemeinden im kantonalen Entscheidungsprozess: Parlamentarische Mitwirkungsrechte anstatt Kommunalkammern

Die Frage der Vertretung der Interessen der "unteren" staatlichen Ebene auf der nächst höheren ist für jedes föderalistische System von zentraler Bedeutung. Die Mitwirkung von Gliedstaaten in Bundesstaaten ist denn auch eine Frage, welche in der staatsrechtlichen und politologischen Literatur viel Beachtung findet. In Deutschland wird die Diskussion auch eine Stufe "tiefer" geführt: Die Frage der Einführung einer Kommunalkammer auf Länderebene, in der die Gemeinden über "zustimmungspflichtige" Gesetze mitbestimmen können, wird dort zumindest in der wissenschaftlichen Literatur ernsthaft geführt (vgl. Holtkamp, Lars: Kommunale Beteiligung an Entscheidungsprozessen der Bundesländer, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, Heft 1 2001, 19ff.)

In der Schweiz beschränkte sich die Diskussion betreffend föderaler Mitwirkung bis anhin vor allem auf die Ebene Bund-Kantone. Den Kantonen ist es in den letzten Jahren gelungen, ihre Mitwirkung im bundespolitischen Entscheidungsprozess erheblich auszubauen. Beispiele dafür sind das Gesetz über die Mitwirkung der Kantone in der Aussenpolitik des Bundes vom 22. Dezember 1999 oder die Vorlage betreffend den Neuen Finanzausgleich (NFA), welcher u.a. vorsieht, dass interkantonale Verträge anstelle von Bundesrecht treten können. Demokratiepoltisch sind diese Entwicklungen als fragwürdig zu beurteilen, indem in erster Linie die Mitwirkung der kantonalen Exekutiven, bzw. der entsprechenden Konferenzen der Exekutiven gestärkt wird.

Auf der Ebene Kanton-Gemeinde ist die Frage der Mitwirkung im Prinzip noch bedeutender, ist der Handlungsspielraum der Gemeinden durch die kantonale Gesetzgebung doch weitgehend vorgegeben.

Angesichts der Tatsache, dass der Milizcharakter auf Stufe Gemeindeparlament wohl am ausgeprägtesten ist, erstaunt nicht, dass in den Gemeinden die Einflussnahme auf den kantonalen Entscheidungsprozess weitgehend der Gemeindeexekutive überlassen ist. Von den uns befragten 18 Gemeindeparlamenten, welche Mitglied der SGP sind, haben denn auch acht dahingehend geantwortet, dass die Mitwirkung an kantonalen Entscheidungsprozessen ausschliesslich via Exekutive erfolge. Die kantonalen Exekutiven sind durchaus sehr aktiv und versuchen ihren Interessen bisweilen auch mehr Gewicht zu verleihen, indem sie sich mit anderen Gemeindeexekutiven zusammenschliessen.

Immerhin haben wir vier Beiträge aus Gemeinden erhalten, welche zeigen, dass es doch auch Mitwirkungsmöglichkeiten für Gemeindeparlamente gibt, die bisweilen auch genutzt werden. Wichtig ist hier, dass parlamentarische Instrumente bestehen, welche es erlauben, der Gemeindeexekutive Aufträge zu erteilen, in einer bestimmten Angelegenheit in einer bestimmten Richtung beim Kanton vorstellig zu werden. Aber auch auf informeller Ebene können Mitglieder von Gemeindeparlamenten aktiv sein und sind es auch. Sei dies, indem sie Kontakte zu Kantonspolitikern und -politikerinnen pflegen, oder sei es, indem sie – schon weniger informell – sich mit anderen Gemeindeparlamenten treffen (vgl. Bsp. St. Gallen).

Wichtig ist also, dass die Gemeindeparlamente über ein entsprechendes parlamentarisches Instrumentarium verfügen, mit welchem sie via Exekutive ihre Meinung zu kantonalen Entscheidungsprozessen einbringen können. Dazu können zum Beispiel auch Konsultationsrechte gehören, d.h. die Exekutive hat das Parlament zu Stellung-

nahmen gegenüber dem Kanton zu konsultieren. Weniger wünschenswert scheint hingegen die Einrichtung einer zweiten Kammer auf Kantonsebene, wenn sie, wie in Deutschland diskutiert, vor allem mit Vertreter von Gemeindeverbänden bestückt wird. Es sollte vermieden werden, dass auf Ebene Kanton-Gemeinden der gleiche Fehler gemacht wird, wie er zum Teil auf Ebene Bund-Kantone gemacht wurde, dass nämlich Kompetenzen an demokratisch wenig legitimierte zwischenstaatliche Organisationen delegiert werden.



Ruth Lüthi, Dr. phil. hist.,
Stv. Kommissionssekretärin
Redaktorin Bulletin "Parlament-Parlament-Parlamento"
Parlamentsdienste der Schweizerischen Bundesversammlung

IMPRESSUM

Das Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen erscheint 3 mal jährlich und wird durch die Schweizerische Gesellschaft für Parlamentsfragen herausgegeben.

Sekretariat der Gesellschaft und Vertrieb: Martin Graf, Sekretariat SPK, Parlamentsdienste, 3003 Bern.

Redaktion: Ruth Lüthi, Sekretariat SPK, Parlamentsdienste, 3003 Bern, Tel. 031 322 98 04.

Produktion: pgm medien, Schützengasse 9, 2540 Grenchen, Tel 032 / 653 87 57, Fax 032 / 653 87 67, parlament@pgm.ch
Redaktionsschluss der nächsten Nummer: 31. Oktober 2003.
Die von den Autorinnen und Autoren vertretenen Meinungen müssen sich mit denjenigen der Redaktion nicht decken.
Die Verantwortung für die einzelnen Beiträge liegt bei den Autorinnen und Autoren.
Mitteilungen können direkt an die Redaktion gesandt werden, vorzugsweise per E-Mail (ruth.luethi@pd.admin.ch).

Le bulletin d'information SSP paraît 3 fois l'an et est publié par la Société suisse pour les questions parlementaires.

Secrétariat de la société et distribution: Martin Graf, Secrétariat CIP, Services du Parlement, 3003 Bern.

Rédaction: Ruth Lüthi, Secrétariat CIP, Services du Parlement, 3003 Bern, Tel. 031 322 98 04.

Production: pgm medien, Schützengasse 9, 2540 Granges, Téléphone 032 / 653 87 57, Télécopie 032 / 653 87 67, parlament@pgm.ch

Délaï rédactionnel du prochain numéro: 31 octobre 2003.
Les avis exprimés par les auteurs sont de leur seule responsabilité et ne doivent en aucun cas correspondre à ceux de la rédaction.

Les nouvelles peuvent être transmises directement à la rédaction, si possible par voie électronique (ruth.luethi@pd.admin.ch).

Il bollettino d'informazione SSP viene pubblicato 3 volte all'anno dalla Società svizzera per le questioni parlamentari (SSP).

Segretariato della Società e distribuzione: Martin Graf, Segretariato CIP, Servizi del Parlamento, 3003 Berna.

Redazione: Ruth Lüthi, Segretariato CIP, Servizi del Parlamento, 3003 Berna, Tel. 031 322 98 04.

Produzione: pgm medien, Schützengasse 9, 2540 Grenchen, Telefono 032 / 653 87 57, Fax 032 / 653 87 67, parlamento@pgm.ch

Termine redazionale della prossima edizione: 31 ottobre 2003.
Le opinioni espresse dagli autori non devono collimare con quelle della redazione. Gli autori sono responsabili delle loro opinioni.

Le informazioni possono essere trasmesse direttamente alla redazione, possibilmente per e-mail (ruth.luethi@pd.admin.ch).



Die Beteiligung von Gemeindeparlamenten an kantonalen Entscheidungsprozessen gewinnt an Bedeutung

Reto Steiner und Andreas Ladner, Kompetenzzentrum für Public Management, Universität Bern

Das Stadtparlament von Zürich hat an seiner Sitzung vom 25. Juni 2003 einstimmig eine Resolution verabschiedet, in der es sich gegen die geplanten Südanflüge auf den Flughafen Zürich-Kloten ausspricht, die vom Bundesamt für Zivilluftfahrt bewilligt worden sind. Der Bund solle sich für eine andere Anflugvariante einsetzen. Dem Entscheid war eine vehemente Debatte vorangegangen, in der sich die Vertreterinnen und Vertreter der städtischen Legislative darüber ärgerten, dass der Bund gegen die Interessen der grössten Schweizer Stadt entschieden habe, da der Südanflug über das dichtbesiedelte Gebiet der Stadt Zürich führe. Der Stadtpräsident unterstützte die Resolution des Parlaments im Rahmen der Debatte und warf dem zuständigen Bundesrat Führungsschwäche vor.

Die Resolution des Kommunalparlaments hat keine verbindliche rechtliche Wirkung. Sie ist lediglich als ein Signal an die Bundesbehörden zu verstehen. Das Beispiel zeigt aber, dass dort, wo Entscheide der Bundes- und Kantonspolitik direkte Auswirkungen auf die Bevölkerung einer Gemeinde haben, sich kommunale Parlamente gelegentlich vehement dagegen zur Wehr setzen. Insbesondere die Kantonspolitik beeinflusst die Freiheitsgrade einer Gemeinde: Artikel 50 der neuen Bundesverfassung hält fest, dass die Gemeindeautonomie nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet ist. Kommunen haben deshalb ein vitales Interesse, auf dieses kantonale Recht Einfluss zu nehmen und so ihren Handlungsspielraum mitbeeinflussen zu können. Dabei gilt es aus ihrer Sicht nicht nur, auf unliebsame Entscheidungen zu reagieren, sondern viel häufiger auch proaktiv den Entscheidungsprozess in ihrem Sinne zu beeinflussen. Vor diesem Hintergrund ist die Fragestellung relevant, in welcher Form sich eine politische Gemeinde bei Entscheidungsprozessen der Kantone und gelegentlich auch des Bundes einbringen kann.

Der Beitrag fokussiert auf die Bedeutung und Rolle der kommunalen Parlamente bei den Entscheidungsprozessen der übergeordneten Staatsebenen. In einem ersten Teil werden die unterschiedlichen in der Schweiz verbreiteten Formen der Mitwirkung aufgezeigt, um den kantonalen Entscheidungsprozess zu beeinflussen. Dabei wird darauf eingegangen, welche kommunalen Akteure

diese Formen nutzen. In einem zweiten Teil werden neue Partizipationsmöglichkeiten aufgezeigt, um die Mitwirkung der Parlamente in Zukunft zu stärken.

Die Gemeinden können auf fünf verschiedene Arten die Entscheidungsprozesse der höheren politischen Ebene beeinflussen: Durch Lobbying, Arbeitsgruppen, Vernehmlassungen, Selbstorganisation und Opposition.

Lobbying

Unter Lobbying versteht man einen organisierten Versuch, Behörden – in diesem Fall Kantons- oder Bundesbehörden – zu beeinflussen. Es geht dabei insbesondere um eine Einflussnahme auf Legislativ- oder Exekutivmitglieder resp. die Verwaltung, welche bei einem Geschäft im Sinne der spezifischen Anliegen einer Kommune entscheiden sollen. Am Einfachsten dürfte dies bei Doppelmandatsträgern gelingen: Verschiedene kommunale Parlamentesmitglieder, insbesondere aber auch kommunale Exekutivpolitiker, haben ein Doppelmandat und wirken zugleich im kantonalen Parlament oder sogar im Bundesparlament mit. Zwischen den Behörden der unterschiedlichen Staatsebenen besteht in der Schweiz mit wenigen Ausnahmen keine generelle Unvereinbarkeit. Die Ausnahmefälle beziehen sich auf die Einsitznahme kantonaler Regierungsmitglieder in den eidgenössischen Räten. In mehr als der Hälfte der Kantone ist allerdings die Zahl der Vertreter beschränkt.

Doppelmandate können einerseits eine Multiplikatorfunktion für kommunale Anliegen haben, andererseits ermöglichen sie den Zugang zu Informationen der übergeordneten Staatsebenen. Dass diese Doppelmandate von den Kommunen als wichtig angesehen werden, zeigt sich beispielsweise am Kanton Bern, wo Exekutivvertreter aus allen grösseren Städten in einem übergeordneten Parlament mitwirken. Doppelmandate sind bei kommunalen Parlamentariern seltener als bei kommunalen Exekutivvertretern, da die Parlamentarier ihr Mandat nach der Wahl in das Kantonsparlament mit wenigen Ausnahmen niederlegen, was nicht zuletzt mit der grossen zeitlichen Belastung der Milizpolitiker zusammenhängen dürfte.

Die Beeinflussung von kantonalen Regierungsmitgliedern ist im Gegensatz zu der Beeinflussung der Doppelmandatsträger wohl tendenziell schwieriger, wird aber ebenfalls rege praktiziert. So laden etwa Gemeindepräsidentinnen und –präsidenten in verschiedenen Regionen der Schweiz kantonale Regierungsmitglieder regelmässig zu Gesprächen ein und bringen ihre spezifischen Anliegen z. B. für den Strassenbau vor. Im Kanton Bern trifft der bernische Gemeindedirektor sogar alle 400 Gemeindepräsidentinnen und –präsidenten einmal jährlich gleichzeitig zu einem gemeinsamen Informationsaustausch und auch im Kanton Zürich findet einmal jährlich ein Treffen mit den Gemeindevertretern und den zuständigen kantonalen Stellen statt. Dieses Lobbying dürfte in vielen Fällen eine gewisse Wirkung entfalten, sind doch die kantonalen Regierungsmitglieder auf das Wohlwollen der Kommunen und deren Bevölkerung in den Wahlregionen angewiesen.

Am Schwierigsten gestaltet sich der Zugang zu den Bundesbehörden. So ist in der Debatte des Zürcher Stadtparlaments zu den Südanflügen kritisiert worden, dass die Stadt Zürich nicht direkt mit dem zuständigen Bundesrat die Thematik erörtern könne. Ist vom Grundsatz her verständlich, dass der Bund mit den Kantonen und nicht mit den Gemeinden kommuniziert, zeigt sich an der Stadt Zürich die Unzulänglichkeit dieses Systems: Die grösste Schweizer Stadt zählt gleich viele Einwohnerinnen und Einwohner wie ein mittelgrosser Schweizer Kanton. Es scheint sich hier aber langsam eine Trendwende anzubahnen: So setzen sich bei der aktuellen Neudefinition der Agglomerationspolitik der Bund und die Städte gemeinsam an einen Tisch.

Eine weitere Form des Lobbying findet sich im persönlichen Kontakt von Gemeindevertretern zu Exponenten höherer Entscheidungsebenen. Die Kleinräumigkeit der Schweiz bringt es mit sich, dass über die verschiedensten Lebensbereiche (Schule, Militär, Beruf, Sport, usw.) ein dichtes Netz von sozialen Beziehungen entsteht, welche den direkten Zugang zu Exponenten höherer politischer Ebenen erleichtern. Eine wichtige Rolle kann dabei auch die Zugehörigkeit zur selben Partei spielen, auch wenn das, wie zum Beispiel im Falle von



Stadtpräsident Ledergerber und Bundesrat Leuenberger im Streit um die Südanflüge, nicht immer zu einem Einvernehmen führen muss.

Vernehmlassungen

Eine zweite Einflussmöglichkeit der Kommunen auf die Entscheidungsprozesse des Kantons ist die Mitwirkung bei Vernehmlassungen. Laden Kantone Gemeinden zur Vernehmlassung bei politischen Geschäften ein, kann dies auf freiwilliger Basis erfolgen oder in einem kantonalen Gesetz geregelt sein (z. B. Strassenbauprojekte im Kanton St. Gallen).

Die Einladung richtet sich mehrheitlich an die Exekutive, welche zusammen mit der Verwaltung eine Vernehmlassungsantwort formuliert. Bei Vernehmlassungen, an denen sich alle Interessierten beteiligen können, ist es grundsätzlich auch denkbar, dass sich ein kommunales Parlament äussert, falls ein geeignetes parlamentarisches Instrument zur Verfügung steht. Die Resolution des Zürcher Parlaments hätte beispielsweise so formuliert werden können, dass sie als eine Vernehmlassungsantwort verwendet werden kann.

Auch wenn sich die Vernehmlassung an die Exekutive richtet, dürfte die Haltung der kommunalen Parlamente nicht unwesentlich sein. Hat sich beispielsweise ein Parlament zu einem Thema geäussert, wird sich eine kommunale Regierung hüten, diese Haltung (zumindest in den Grundzügen) in ihrer Vernehmlassungsantwort nicht zu berücksichtigen.

Arbeitsgruppen

Die Mitwirkung in Arbeitsgruppen ist eine weitere Partizipationsmöglichkeit von Kommunen an Entscheidungsprozessen der übergeordneten Staatsebenen. Kantone ziehen oft den Rat von Gemeindevertretern bei, wenn sie ein Gesetz erarbeiten wollen, das die Gemeinden tangiert. So hat beispielsweise der Kanton Luzern bei der Neuregelung der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs bewusst Gemeindevertreterinnen und -vertreter in die Projektgruppe intergiert, um eine Lösung zu entwickeln, welche von der Mehrzahl der Kommunen unterstützt wird und nicht im parlamentarischen Prozess oder bei einem allfälligen Referendum bekämpft wird.

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter in solchen Arbeitsgruppen sind in der Regel wie bei den übrigen Partizipationsformen Exekutivmitglieder. Als Ressortvorsteherinnen und -steher zeichnen sie sich durch die höchste Sachkompetenz aus und garantieren eine gewisse Kontinuität bei

Folgeprojekten. Es ist jedoch denkbar und kommt gelegentlich vor, dass Parlamentsmitglieder in solchen Arbeitsgruppen mitwirken, dies ist aber in der Praxis selten verbreitet.

Von besonderem Interesse und bis anhin noch kaum systematisch untersucht ist hier, welche Gemeinden sich in diesen Arbeitsgruppen besonders gut einbringen und ihre Interessen geltend machen können.

Selbstorganisation der Gemeinden

Ein wichtiges Gefäss für das Einbringen von Gemeindeanliegen auf Kantons- und Bundesebene ist die Selbstorganisation der Gemeinden. So setzen sich der Schweizerische Gemeindeverband und der Schweizerische Städteverband für die Anliegen ihrer Mitglieder, d. h. Kommunen ein. Der Schweizerische Gemeindeverband ist ein wichtiger Vernehmlassungspartner des Bundes für Vorlagen, welche die Gemeinden tangieren. Zudem betreibt er aktives Lobbying. Auf Kantonsebene kennen ebenfalls verschiedene Kantone Gemeindeverbände (bspw. Verband Bernischer Gemeinden, Verband Luzernerischer Gemeinden). Zudem sind auch verschiedene Berufsgruppen, wie beispielsweise die Gemeindegemeinschaften und -schreiber in mehreren Kantonen organisiert. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Organisationsgrad und die Professionalität dieser Verbände entscheidend dazu beiträgt, wie stark die Interessen der Gemeinden berücksichtigt werden.

Die Delegierten der Gemeinden in diesen Interessenverbänden sind fast ausnahmslos Exekutivpolitiker resp. die Gemeindepräsidenten selbst. In den Berufsverbänden wirken Verwaltungskader mit. Die Mitwirkung der Parlamentsmitglieder kommt also faktisch kaum vor. Es gibt aber Ausnahmen: So treffen sich die Präsidien der St. Galler Gemeindeparlamente zu einem jährlichen Gedankenaustausch, um bei der Lösung zentralörtlicher Probleme zusammenzuarbeiten (vgl. Beitrag der Stadt St. Gallen in dieser Ausgabe). Man könnte also von einer institutionalisierten Kooperation der Parlamente sprechen.

Opposition

Die letzte verbreitete Form der Gemeindegemeinschaften ist die Opposition. Diese kann sich in unterschiedlicher Form ausdrücken. Unmutsbekundungen sind beispielsweise durch Exekutiven oder Parlamente möglich. Die Zürcher Resolution gegen den Südanflug könnte in diese Kategorie eingereiht werden. Offene Briefe von Gemeindeexeku-

tiven sind ebenfalls hier zuzuordnen. Alle Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten des Obergeraues haben im Kanton Bern kürzlich in einem offenen Brief gegen die Asylpolitik des Bundes protestiert. Die Stadtexekutive von Zürich hat zum gleichen Thema in grossen Schweizer Tageszeitungen in Form eines ganzseitigen Inserats Stellung bezogen.

Denkbar sind auch Aufrufe zu Kundgebungen. In der Stadt Zürich haben beispielsweise an einer Strassenkundgebung gegen den Südanflug eine Vielzahl Exekutiv- und Legislativmitglieder teilgenommen. Die härteste Form der Opposition ist die Verweigerung der Umsetzung kantonaler Vorgaben. So haben sich unlängst mehrere Schweizer Gemeinden geweigert, Asylbewerberinnen und -bewerber aufzunehmen, die ihnen der Kanton zur Betreuung zugewiesen hat.

Stärkung der Parlamente möglich

Die Ausführungen haben aufgezeigt, dass die Beteiligung der Gemeinden an Entscheidungsprozessen der Kantone und einzeln auch des Bundes verbreitet und in unterschiedlichster Form praktiziert wird. Hauptsächlichster Ansprechpartner der übergeordneten Staatsebenen sind die Gemeindeexekutiven. Die Parlamente nehmen nur eine relativ unbedeutende Rolle ein. Ihre Aufgabe besteht vor allem darin, den Gemeindeexekutiven gewisse Leitplanken des Handelns in denjenigen Aufgabenbereichen vorzugeben, die einerseits in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen und andererseits in den Kompetenzbereich der Parlamente (insbesondere durch parlamentarische Vorstösse und die Verabschiedung von Gesetzen). Die Art und Weise, wie die Gemeindeexekutive diese Vorstösse umsetzt resp. wie die Exekutive gegebenenfalls mit dem Kanton zusammenarbeitet, um die Gemeindeinteressen zu wahren, liegt dann in ihrem Zuständigkeitsbereich. Dennoch sollen nachfolgend Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie die Mitwirkung der Parlamente gestärkt werden könnte, um der Meinung der Gemeinden grösseres legitimatorisches Gewicht zu geben.

Theoretisch denkbar wäre, dass auf Kantons- wie auf Bundesebene eine *zweite Parlamentskammer* geschaffen wird, die sich aus Gemeindevertreterinnen und -vertretern zusammensetzt. Dabei könnte es sich um kommunale Exekutiv- oder Legislativpolitiker oder sogar unabhängige Gemeindevertreter handeln, die an der Urne gewählt werden. Gesetze müssten zur Inkrafttretung von beiden Kammern verabschiedet werden.

Eine so genannte Kommunalkammer, wie sie in Deutschland bereits diskutiert wird,



erscheint uns aus mehreren Gründen keine sinnvolle Option. Erstens bestehen Kantone nicht wie der Bund aus selbstständigen Gliedstaaten. Der Bestand der Gemeinden ist nur nach kantonalem Recht garantiert. Zweitens sind in den kantonalen Parlamenten bereits heute viele Gemeindevertreter engagiert und es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass Entscheide von den Kammern grundsätzlich unterschiedlich behandelt würden. Und schliesslich käme ein solches System teuer zu stehen und wäre wohl in keinem sinnvollen Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Schon eher denkbar wäre ein *Referendumsrecht für Gemeinden* bei kantonalen Gesetzen, welche Auswirkungen auf die Gemeinden haben (die Frage, welche Gesetze dies wären, bleibt jetzt mal ausgeklammert). Dabei müsste aber auf jeden Fall ein Quorum an Gemeinden vorgegeben werden, das auch die Bevölkerungszahlen der Gemeinden berücksichtigt, damit nicht ein paar kleine Gemeinden mit wenigen Einwohnerinnen und Einwohnern das Referendum ergreifen können. Zudem wäre es möglich, zwingend einen Legislativentscheid vorzuschreiben, d. h. die Gemeindeversammlungen oder die Parlamente müssten einen formellen Entscheid fällen, damit die Stimme der Gemeinde zählt. In der Praxis würde dies bedeuten, dass beispielsweise gegen ein neues Finanzausgleichsgesetz entweder wie bisher X Tausend Stimmberechtigte das Referendum ergreifen können oder Y Gemeinden, welche Z % der Gesamtbevölkerung vertreten. Ein solches Gemeindereferendum würde voraussichtlich die "Gemeindeverträglichkeit" von Gesetzen stärken, der Handlungsspielraum der Kantone würde hingegen eingeengt.

Eine dritte Form, um die Mitwirkung der Parlamente bei kantonalen Entscheidungsprozessen zu stärken, wäre die Einführung einer *kommunalen Legislativinitiative*. Dies bedeutet, dass Gemeindeversammlungen und Parlamente die Traktandierung und Behandlung eines Geschäfts im Kantonsparlament erzwingen könnten analog zur Standesinitiative auf Bundesebene. Damit könnten sicher Diskussionen auf Kantons Ebene in Gang gesetzt werden, ohne den kantonalen Parlamentsbetrieb übermässig zu belasten und dessen Kompetenzen zu relativieren. Wie die bislang eingereichten Standesinitiativen und deren Behandlung durch das Parlament auf Bundesebene zeigen, ist die direkte Wirkung solcher Initiativen aber doch eher gering.

Schliesslich könnte die Rolle der Parlamente bei den kantonalen Entscheidungsprozessen durch eine *Anpassung der Kompetenzen innerhalb der Gemeinden* gestärkt werden: Die Gemeindeexekutiven lassen ihre Vernehmlassungsantworten durch die

Parlamente genehmigen, sofern eine Mehrheit des Parlaments wünscht, dass es zu einer Vernehmlassung Stellung beziehen kann. Dazu müsste ein neues Instrument geschaffen werden, das mit einem politischen Auftrag, wie er in NPM-Gemeinden verbreitet ist, vergleichbar ist. Ein potenzielles Problem liegt in der Vermischung von Legislativ- und Exekutivkompetenzen. Diese neuen möglichen Mitwirkungsformen sind als Anregung zu verstehen und keine vollzählige Auflistung. Die Vorschläge zeigen aber auf, dass es durchaus Möglichkeiten gibt, die Rolle der Parlamente bei kantonalen Entscheidungsprozessen zu stärken, falls dies von den Kantonen und Gemeinden erwünscht wird und sich die kommunalen Parlamente als befähigt erweisen, einen aktiveren Part in der Politikgestaltung der übergeordneten Ebenen zu spielen.



Dietikon: Auch Parlamente haben eine Stimme

Thomas Furger, Stadtschreiber Dietikon

Wie können sich Gemeindeparlamente beim Kanton Gehör verschaffen? - Die kantonalen Behörden verkehren grundsätzlich nur mit den kommunalen Exekutiven oder den zuständigen Amtsstellen. Die Gemeindeparlamente haben aber Wege gefunden, sich trotzdem zum Wort zu melden.

1. Einflussnahme via Exekutive

Parlamentarische Vorstösse müssen sich nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates auf Gegenstände beziehen, welche in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallen. Die Aufgabentrennung zwischen Kanton und Gemeinden ist aber nicht immer scharf und erkennbar. Für den Einwohner und die Einwohnerin ist im Grunde genommen auch egal, ob für eine bestimmte Frage der Kanton oder die Gemeinde zuständig sei. Wichtig für sie ist nur, dass ihr Anliegen entgegen genommen und gelöst wird.

Ähnliches gilt für die Mitglieder von Gemeindeparlamenten. Die Anliegen, die sie aufgreifen, entstammen ihrem Umfeld, und das ist lokal. Zuständig dafür sind aber vielfach kantonale Amtsstellen. Trotzdem werden solche Anliegen sehr oft zum Gegenstand kommunaler parlamentarischer Vorstösse gemacht, indem die Exekutive aufgefordert wird, über einen bestimmten Gegenstand Auskunft zu geben oder sich für etwas beim Kanton einzusetzen. Die Frage, ob dem Stadtrat bekannt sei, wie viele Entreisssdiebstähle sich in den letzten drei Monaten ereigneten, führt zu einer Anfrage des Polizeivorstandes bei der dafür zuständigen Kantonspolizei. Wird auf einer Staatsstrasse ein Fussgängerstreifen vermisst, lautet das Postulat: "Der Stadtrat wird aufgefordert, sich beim Kanton dafür einzusetzen, dass dort ein Fussgängerstreifen angebracht wird." Ein besonders eindrückliches Beispiel solcher Einflussnahme ist der Beschluss des Gemeinderates Zürich bezüglich Südanflüge. Zuständig in dieser Sache ist der Bund, beschlossen hat aber erst einmal der Gemeinderat Zürich.

Die Wirksamkeit einer solcher Einflussnahme ist jedoch beschränkt. Eine rechtliche Wirkung haben sie nicht, aber je nach politischem Gewicht und Publizität einer solchen "Parlamentsresolution" kann sich die zuständige Behörde veranlasst sehen, das Anliegen des Parlaments in seine Überlegungen einfließen zu lassen.

2. Einflussnahme mittels Vernehmlassung

Wenn Gemeinden vom Kanton zur Vernehmlassung eingeladen werden, richtet sich die Einladung in aller Regel an die Exekutiven. Zu einer breiten Vernehmlassung, an der sich jedermann beteiligen kann, wie zum Beispiel zur neuen Kantonsverfassung, können sich aber auch die Gemeindeparlamente äussern, sofern geeignete parlamentarische Instrumente für einen solchen Beschluss zur Verfügung stehen. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates Dietikon kennt seit der Revision von 1999 den Beschlussesantrag. Dieser ist zwar definiert als ein Antrag zur inneren Organisation des Rats oder zur Einreichung einer Behördeninitiative. Nach dem Grundsatz "in maiore minus" hätte ich aber keine Bedenken, dieses Instrument auch für eine Vernehmlassung zu einem bereits beim Kanton hängigen Geschäft zuzulassen. Der Wille, sich zu einer kantonalen Vorlage vernehmen zu lassen, muss von einem Mitglied des Gemeinderates ausgehen. Als dann beschliesst der Rat, ob er sich vernehmen lassen will, wobei die Diskussion darüber auch ergeben sollte, in welche Richtung die Meinungsäusserung gehen soll. Wie bei der Behördeninitiative hat der Rat die Möglichkeit, den Beschlussesantrag abzulehnen, sofort gutzuheissen oder dem Büro zur Antragstellung zu überweisen. In aller Regel dürfte das letzte die sinnvolle Lösung sein. Spätestens innert sechs Monaten unterbreitet das Büro dem Rat einen Vernehmlassungsentwurf, über den das Parlament endgültig beschliesst.

3. Einflussnahme mittels Behördeninitiative

Die Behördeninitiative ist in Art. 29 der Zürcher Kantonsverfassung verankert und in § 19ff. des Initiativgesetzes näher ausgeführt. Sie ist rechtlich der Einzelinitiative gleichgestellt, das heisst sie braucht die vorläufige Unterstützung von mindestens 60 Mitgliedern des Kantonsrates. Der betreffende Beschluss ist innert 6 Monaten seit der Einreichung zu fassen. Ist dies der Fall, überweist der Kantonsrat die Initiative in der Regel dem Regierungsrat zum Bericht und Antrag, welche innert 1½ Jahren vorzulegen sind. Wird die Behördeninitiative nach ihrer materiellen Beratung im Kantonsrat definitiv unterstützt, so ist sie

dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. Wenn nicht, ist sie erledigt, sofern der Kantonsrat an ihrer Stelle dem Volk nicht eine eigene Vorlage unterbreitet.

Man sieht, der Weg einer Behördeninitiative ist lang und beschwerlich und ausserdem selten erfolgreich. Bevor er beschritten werden kann, muss sich das Parlament zudem zuerst selber schlüssig werden. Dazu dient ebenfalls der Beschlussesantrag, das heisst es braucht den Anstoss eines Mitglied des Gemeinderates, welcher vom Plenum als Auftrag zur Ausformulierung an das Büro überwiesen wird, worauf dieses innert sechs Monaten dem Rat Bericht und Antrag erstattet. Im Gegensatz zur Einflussnahme über die Exekutive oder über eine Vernehmlassung ist dies aber ein Weg, der letztendlich zur rechtlichen Verbindlichkeit führen kann.

4. Einflussnahme über Doppelmandate

Der Vollständigkeit halber sei auch diese Möglichkeit der Einflussnahme erwähnt. Zwischen den Ämtern Gemeinderat und des Kantonsrat besteht keine Unvereinbarkeit und derartige Doppelmandate sind nicht selten. Die Einflussmöglichkeit des Gemeindeparlaments auf diesem Weg ist aber gering, denn das einzelne Kantonsratsmitglied ist noch ganz anderen, wesentlich stärkeren Einflusskräften ausgesetzt. Doppelmandate sind für Gemeindeparlamente aber insofern ein Gewinn, als sie dadurch direkten Zugang zu Informationen aus der höheren politischen Ebene und zumindest einen Ansprechpartner, möglicherweise auch einen Türöffner beim Kanton haben.



La participation de la Ville de Genève aux processus de décisions cantonales: L'exemple de l'aménagement du territoire

Raphael Audria, Collaborateur scientifique, Secrétariat Général, Ville de Genève

Introduction

La récente révision de la Constitution fédérale, notamment par le biais de son article 50 traitant des communes, a mis en exergue la question de l'autonomie communale et incidemment celle des relations quelquefois délicates entre les autorités cantonales et communales.

Le Conseil fédéral, dans sa volonté de mettre en œuvre l'article 50 de la Constitution fédérale a récemment édicté de nouvelles directives concernant les relations entre lui, les cantons et les communes¹, ce qui a remis en actualité la thématique des relations entre cantons et communes.

Force est d'admettre que la participation des communes dans les processus de décisions cantonales revêt de nombreuses formes au sein de la Confédération, tant il est vrai que cette participation est liée intrinsèquement à la notion d'autonomie communale, qui est elle-même une construction à géométrie variable dérivant des différentes législations cantonales.

Nous vous proposons, en premier lieu, d'examiner les contours de l'autonomie communale dans le canton de Genève puis dans un second temps de faire un bref survol des différents moyens d'interventions dont la Ville peut se prévaloir pour influencer le processus de décision cantonal.

Nous verrons en filigrane, tant l'action de l'exécutif (c'est-à-dire le Conseil administratif) que celle du Conseil municipal (l'organe législatif de la Ville de Genève) dans ce processus.

1. L'autonomie communale dans le canton de Genève

La constitution genevoise, contrairement à la constitution fédérale, reste muette quant à l'autonomie communale. Ainsi c'est au niveau législatif et non constitutionnel que cette notion est abordée et circonscrite. Le législateur cantonal, par le biais de la loi sur l'administration des communes², a

précisé le champ de l'autonomie qui est laissée aux communes genevoises et par conséquent aux autorités de la Ville de Genève. En l'occurrence, l'article 2 de cette loi prescrit que dans le canton de Genève "l'autonomie communale s'exerce dans les limites de l'ordre juridique et plus particulièrement des compétences cantonales et fédérales, ainsi que du pouvoir de surveillance auquel la commune est soumise".

Cette norme, qui reste fort laconique et très limitative dans son esprit, donne les lignes directrices du fonctionnement entre les autorités du canton et des communes mais ne représente pas toute l'étendue matérielle de l'autonomie communale qui est, en définitive, à rechercher dans les diverses dispositions du corpus législatif genevois. *In casu*, on ne compterait pas moins de 300 articles de loi qui apporteraient leurs pierres à l'édifice mouvant de l'autonomie communale³.

2. Les différents moyens d'intervention

Dans la pratique quotidienne des relations entre le canton et la Ville de Genève, il est un domaine, celui de l'aménagement du territoire, qui concentre toutes les interactions possibles relative à l'autonomie communale et qui, par son actualité est un défi majeur pour l'agglomération genevoise qui vit aujourd'hui une pénurie de logement sans précédent.

L'aménagement du territoire est le cadre qui illustre au mieux les interventions possibles des communes dans le processus de décision cantonal dans lequel la Ville de Genève peut, soit donner son avis, soit obliger le canton à agir ou encore être obligatoirement consultée.

En premier lieu, il faut savoir que les communes, et notamment la Ville de Genève, ont la capacité d'initier la procédure d'élaboration d'un projet de plan localisé de quartier en demandant au département cantonal de l'aménagement, de l'équipe-

ment et du logement d'élaborer ce projet. La Ville de Genève a, au surplus, la capacité d'élaborer elle-même le plan localisé de quartier puis de le soumettre aux autorités cantonales⁴. Dans ce cas de figure, le projet de plan localisé préparé par l'administration communale en collaboration avec l'administration cantonale sera préavisé par l'organe législatif de la Ville de Genève, puis ensuite transmis par le Conseil administratif au Conseil d'Etat, charge à celui-ci d'engager la procédure d'adoption de ce plan localisé⁵.

En règle générale, le Conseil municipal ne transmet pas de lui-même ses résolutions à l'exécutif cantonal.

Par ailleurs, la Ville de Genève a la possibilité d'élaborer en collaboration avec l'Etat, des plans d'utilisation des sols qui sont destinés à donner des lignes directrices quant à l'affectation du territoire communal. Dans ce cas de figure, les interactions entre les deux acteurs sont extrêmement fortes. Elles sont d'autant plus interdépendantes que ces plans d'occupations sont alors approuvés ou non par le Conseil municipal de la Ville. Dès lors que cette approbation est refusée, les deux pouvoirs exécutifs cantonaux et communaux reprendront l'élaboration d'une nouvelle version du plan d'utilisation des sols en essayant de répondre au mieux aux demandes du législatif communal.

Le Conseil municipal peut en outre donner son préavis sur les modifications des zones de construction de la commune⁶. Ce préavis est communiqué au Conseil administratif qui le transmet lui-même aux autorités cantonales compétentes. Il faut rappeler qu'un préavis n'a pas de force obligatoire pour l'autorité compétente car elle conserve sa liberté de décision. Toutefois, cela permet aux autorités législatives communales de faire connaître leurs opinions, et partant d'introduire un élément, certes faible, de démocratie locale dans une procédure qui reste confinée dans les administrations et les organes exécutifs cantonaux et communaux.

¹ Lignes directrices du Conseil fédéral à l'attention de l'administration fédérale concernant la collaboration entre la Confédération, les cantons et les communes du 16 octobre 2002.

² Loi sur l'administration des communes B 6 05.

³ RIESER Christian, *Autonomie et démocratie dans les communes genevoises*, Faculté de droit, Helbing et Lichtenhahn, 1998, pages 78 et ss.

⁴ Loi sur l'extension des voies de communication et l'aménagement des quartiers ou localités L 1 40 et loi générale sur les zones de développement L 1 35 ainsi que la loi sur l'administration des communes B 6 05.

⁵ Articles 1 et 5 de la loi sur l'extension des voies de communication et l'aménagement des quartiers ou localités L 1 40.

⁶ Article 30, al. 1 litt. q de la loi sur l'administration des communes. B 6 05.



Dans le domaine complexe de l'aménagement du territoire, les communes ont encore un dernier moyen d'intervenir dans le processus de décision cantonal en recourant contre les décisions de l'autorité cantonale notamment en matière de plan localisé de quartier⁷. Ces oppositions et/ou recours sont formés par l'autorité exécutive de la Ville qui agit soit de sa propre initiative, ceci en étroite collaboration avec le Conseil municipal, soit parce qu'il a été formellement invité à agir dans ce sens par celui-ci.

Notons encore, bien évidemment, que les relations Cantons-Communes ne se résument pas au seul domaine de l'aménagement du territoire et que les liens d'interdépendances entre ces deux acteurs sont multiples.

Pour la Ville de Genève, il est d'autres champs qui sont touchés, nous pensons, par exemple, au domaine culturel où une convention tripartite (Ville de Genève-Etat de Genève-Association des communes) a été signée avec l'objectif de mettre en place une structure de coordination et de concertation entre les différents acteurs de la vie culturelle genevoise⁸.

Finalement, les autorités de la Ville de Genève ont une certaine influence sur le processus décisionnel cantonal quand bien même cette influence pourrait être encore augmentée et améliorée. Quoiqu'il en soit, la possibilité d'intervenir dans ce processus lui est formellement reconnue par une multitude de dispositions disséminées au sein de la législation cantonale qui en module l'impact selon les domaines touchés.

Néanmoins, il s'agit de ne pas négliger l'aspect informel des interrelations Canton – Communes qui assure une coopération positive entre les deux institutions. On pense notamment à l'association des communes genevoises⁹, qui est un forum qui favorise ce type d'échanges entre les autorités cantonales et communales.

⁷ RIESER Christian, Autonomie et démocratie dans les communes genevoises, Faculté de droit, Helbing et Lichtenhahn, 1998, pages 78 et ss.

⁸ Pour plus d'informations à ce sujet:

http://www.ville-ge.ch/fr/media/comm/com_1102.htm

⁹ www.geneve-communes.ch/



St.Gallen: Einflussnahme vor allem via Exekutive, aber jährlicher Gedankenaustausch zwischen den Kommunalparlamenten

Manfred Linke, Stadtschreiber St.Gallen

Der Einfluss von Gemeinden auf kantonale Entscheidungsprozesse wird in erster Linie zwischen den Exekutiven auszuüben versucht, in zweiter Linie von der Gemeinde-Exekutive in Richtung Kantonsparlament (bzw. in Richtung Kantonsratsmitglieder mit Wohnsitz in der eigenen Gemeinde); der Einfluss des Gemeindeparlaments auf die kantonale Regierung und auf das kantonale Parlament ist geringer.

Die Beteiligung von Gemeinden in kantonalen Entscheidungsprozessen ist z.T. gesetzlich geregelt. Bei Bauprojekten für Staatsstrassen bspw. ist in Art. 31 ff. des Strassengesetzes des Kantons St.Gallen das Verfahren geregelt. Damit bereits vor einer Beschlussfassung durch die Regierung die Politischen Gemeinden bei Staatsstrassenvorhaben auf ihrem Gebiet ihre Interessen wahren können, wird bei der Projektierung von Staatsstrassen ein Vernehmlassungsverfahren bei der betroffenen Gemeinde durchgeführt (Art. 35 Abs. 1 Strassengesetz). Die Politischen Gemeinden haben gemäss Art. 35 Abs. 2 in der Gemeindeordnung zu regeln, bei welchen Projekten die zuständigen Gemeindebehörden ihren Vernehmlassungsbeschluss der Bürgerschaft unterbreiten. Die Stadt St.Gallen sprach sich 2002 durch ihr Gemeindeparlament, den Grossen Gemeinderat, in ihrer Vernehmlassung positiv zum Projekt "Korrektion der Zürcher Strasse" aus, die im Zusammenhang mit dem Projekt "Stadion / Einkaufszentrum West" nötig wird. Als sich die Stadt St.Gallen in früheren Jahren gegen das Projekt einer Staatsstrassenverbindung zwischen den Quartieren Heiligkreuz und Neudorf aussprach, wurde es auch nicht verwirklicht.

Ein wichtiger Einflussfaktor der Gemeinden auf kantonale Entscheidungsprozesse ist die Vereinigung st.gallischer Gemeindepräsidenten und -präsidentinnen (VSGP). Sie vereinigt die Spitzen der Exekutiven der 90 st.gallischen Gemeinden. Da sich das vorliegende Heft der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen vor allem mit der Beteiligung von Gemeindeparlamenten an kantonalen Entscheidungsprozessen befasst, wird die VSGP hier nicht weiter erörtert. Auch die Einsitznahme von Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten in den Kantonsrat wird nicht weiter erörtert; sie ist ein wichtiges Instru-

ment bei der Verfolgung von Gemeindeinteressen (die allerdings bei den 90 Gemeinden nicht immer deckungsgleich sind). Die st.gallischen Gemeindeparlamente spielen bei den kantonalen Entscheidungsprozessen eine untergeordnete Rolle. Die Präsidien der vier st.gallischen Gemeindeparlamente (St.Gallen, Wil, Rorschach und Gossau) treffen sich zwar seit dem Jahr 2000 zu einem jährlichen Gedankenaustausch, mit dem Ziel, bei der Lösung zentralörtlicher Probleme zusammenzuarbeiten (vgl. Artikel "St.Galler Kommunalparlamente arbeiten zusammen", "Parlament" Nr. 3/2001). Das erste Treffen von September 2000 verabschiedete ein Postulatspapier betreffend Sozillastenausgleich (St.Gallen kennt keinerlei spezifischen Sozillastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden – vertikaler Lastenausgleich – oder zwischen den Gemeinden – horizontaler Lastenausgleich). Dieses Postulatspapier wurde an die Regierung des Kantons St.Gallen gerichtet und fand keine grosse Beachtung. Das materielle Vorhaben eines Sozillastenausgleichs wird von der Regierung jedoch im grösseren Zusammenhang eines allgemeinen Finanzausgleichsgesetzes auf das Jahr 2005 hin bearbeitet.

Einzelne Mitglieder des Grossen Gemeinderates der Stadt St.Gallen (Legislative) sind auch Mitglieder des Kantonsrates. Ihre Zahl ist jedoch gering, da neue Mitglieder des Kantonsrates ihr entsprechendes Amt im Gemeindeparlament in der Regel aufgeben. Der Stadtrat St.Gallen (Exekutive) lädt die Kantonsratsmitglieder, die in der Stadt St.Gallen wohnen, in der Regel jährlich zu einem Gedankenaustausch über anstehende kantonale Entscheide ein, die für die Stadt wichtig sind. Ebenfalls in der Regel jährlich findet ein Gedankenaustausch zwischen der Regierung des Kantons St.Gallen und dem Stadtrat St.Gallen unter den Exekutiven in corpore statt, zu dem abwechselungsweise die Regierung oder der Stadtrat einladen.

Die Fragen, ob die Gemeinden beim Kanton ernst genommen werden, und wie erfolgreich sich Gemeinden in kantonale Entscheidungsprozesse einbringen, sind schwierig zu beantworten. Bei der ersten Frage dürften subjektive Befindlichkeiten und der eigene Blickwinkel eine erhebliche Rolle spielen: der Kanton ist bestimmt überzeugt, dass er die Gemeinden ernst

nimmt, die eine oder andere Gemeinde fühlt sich ebenso bestimmt je nach Sachgeschäft nicht ernst genommen. Die manchmal unterschiedliche Interessenlage zwischen Kanton und Gemeinden sowie die oft vielfältige Interessenlage der Gemeinden untereinander sind Tatsachen des politischen Geschäfts, die auch beleben und die schliesslich Lösungen herbeiführen sollen, die für alle tragbar und möglichst befriedigend sind. Bei der Frage nach dem Erfolg von Gemeinden in kantonalen Entscheidungsprozessen müssten zunächst Kriterien definiert werden, wie solcher Erfolg gemessen wird. Die Zuordnung von Erfolgen auf "die Gemeinden" oder auf "die Gemeindeparlamente" wird angesichts der Vielzahl von politischen Akteuren (Volk, Behörden, Parteien, Verbände etc.) sowie angesichts von mehreren Rollen einzelner Akteure (z.B. ein Gemeindepräsident oder ein Mitglied eines Gemeindeparlaments bestimmter Parteifarbe mit Sitz im Kantonsrat) nicht einfach sein.



Das Beispiel "Kantonaler Richtplan" aus der Landschaft Davos Gemeinde und einige Überlegungen dazu

Stephan Staub, Rechtskonsulent der Landschaft Davos¹

Die Landschaft Davos kann sich – aufgrund eigener Erfahrungen beurteilt – in kantonale Entscheidungsprozesse in angemessener Art einbringen. Die Anliegen der Gemeinde gegenüber dem Kanton werden fast ausschliesslich von der Exekutive vertreten. Der Einbezug des Parlaments fand im Einzelfall schon mit guten Erfahrungen statt, dürfte aber aus verschiedenen Gründen die Ausnahme bleiben.

1. Der Regelfall

Es darf wohl festgehalten werden – auch wenn nicht empirisch erhärtet –, dass im Kanton Graubünden den Vernehmlassungsantworten der Gemeinden in der nachfolgenden Ausarbeitung der Vorhaben angemessen Beachtung geschenkt wird. Die Anliegen der Gemeinden in den Vernehmlassungsverfahren werden berücksichtigt, können aber im Kantonsparlament wieder gestrichen oder abgeschwächt werden. Die Gemeindeautonomie hat im Kanton Graubünden Tradition und noch immer eine grosse Bedeutung. So hat der Kanton z.B. beim neuen kantonalen Raumplanungsgesetz eine beschränkte Anzahl Gemeinden zu einer Vorvernehmlassung eingeladen, bevor er die definitive Vernehmlassungsfassung erarbeitetete.

Die Vernehmlassungen des Kantons richten sich an die Gemeindevorstände, ohne Unterscheidung zwischen Parlamentsgemeinden oder Gemeinden mit Gemeindeversammlung. Zudem sind die Fristen in der Regel so knapp bemessen, dass der Einbezug des Parlaments unter Einhaltung aller Vorgaben für ein ordentliches parlamentarisches Verfahren kaum fristgerecht möglich wäre. Die Gesetzgebungsverfahren würden sich dadurch noch mehr verlängern.

2. Die Ausnahme - Das Vernehmlassungsverfahren zum Kantonalen Richtplan

Das Parlament bzw. eine ständige Kommission wurde in der Landschaft Davos

Gemeinde bisher einmal explizit in ein kantonales Vernehmlassungsverfahren einbezogen. Der Kanton Graubünden hat im Jahre 1998² das Vorhaben "Kantonaler Richtplan 2000" initiiert. Ein Schwergewicht legte das zuständige Departement auf eine breite Vernehmlassung, den Einbezug der Gemeinden und Regionen sowie der Interessengruppen.

Für den Kleinen Landrat hiess dies, als er zur Vorvernehmlassung zum Rohentwurf im Sommer 2000 und zur Vernehmlassung zum Entwurf im Jahr danach aufgefordert wurde, nicht den klassischen Weg zu gehen. Aufgrund der Bedeutung des Vorhabens für den Ort und angesichts der parallel in der Gemeinde laufenden Gesamtrevision des kommunalen Zonenplanes und des Baugesetzes bezog er die Raumplanungskommission des Grossen Landrates in die Ausarbeitung der kommunalen Vernehmlassungen zum Kantonalen Richtplan ein. Diese ständige Kommission des Gemeindeparlaments befasste sich ja bereits intensiv mit Raumplanungsfragen auf kommunaler Ebene im Zusammenhang mit der Gesamtrevision. Die Kommissionsmitglieder nahmen, zusammen mit der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe, an den Informationsveranstaltungen des Kantons sowie an den Aussprachen zwischen Kanton und Gemeinde teil. Daraus resultierte eine aktive und direkte Beteiligung an der Ausarbeitung der Vernehmlassungen. Die Synthese all dieser Beiträge wurde am Schluss verwaltungsintern koordiniert, vom Kleinen Landrat beschlossen und dem Kanton übermittelt.

Dieses Vorgehen kann heute aus Sicht der Landschaft Davos als erfolgreich bezeichnet werden. Das Resultat der beantragten Änderungen im Kantonalen Richtplan nach den Vernehmlassungsverfahren bis zur Beschlussfassung durch die Bündner Regierung war für Davos sehr erfreulich. Ob den Eingaben von Davos wegen des offen deklarierten Einbezugs des Parlaments mehr Gewicht beigemessen wurde, muss offen bleiben.

3. Grundsätzliche Betrachtungen

Auch wenn im erwähnten Einzelfall der Einbezug des Parlaments durchaus als zweckmässig bezeichnet werden kann, darf dies nicht zur Regel werden. Sowohl aus rein administrativen Gründen (Verlängerung der Verfahren, Fristen etc.) als auch aus solchen der Aufgaben- und Kompetenzzuteilung (Exekutive vertritt die Gemeinde nach aussen) muss dies die Ausnahme bleiben. Es ist auch zu erwähnen, dass unser Gemeindeparlament mit dem Instrument der sog. Kundgebung³ eine Möglichkeit hätte, sich nach aussen zu manifestieren. In den letzten 15 Jahren, seit Einführung der Gewaltenteilung, hat es dieses Instrument nie genutzt.

Zusammenfassend kann – der Verfasser ist als Mitarbeiter der Verwaltung wohl etwas befangen – mit Fug und Recht festgestellt werden, dass Vernehmlassungsverfahren sinnvollerweise im Normalfall zwischen Exekutiven durchgeführt werden, zumal ja weder bei den Kantonen noch beim Bund das Parlament Auftraggeber der Vernehmlassungsverfahren ist. Zudem sind auch die personellen Verflechtungen zu berücksichtigen, wonach Mitglieder kommunaler Parlamente und Exekutiven oft Mitglieder in den Kantonsparlamenten sind. Damit ist auch nach dem Vernehmlassungsverfahren, bei der parlamentarischen Arbeit, der Einfluss der Gemeinden bzw. Gemeindeparlamente "gesichert", sofern unterschiedliche regionale Zielsetzungen den Einfluss der "Gemeindevertreter" im Kantonsparlament nicht wieder gegenseitig neutralisieren.

¹ Der Artikel enthält die persönliche Meinung des Verfassers; sie braucht sich nicht mit den Auffassungen der Davoser Behörden zu decken. Der Verfasser dankt Landschaftsreiber Karl Mattle für die Mithilfe beim Verfassen dieses Beitrages.

² <http://www.richtplan.gr.ch/cgi/de/index.asp>

³ Art. 33 (Geschäftsordnung des Grossen Landrates; DRB 10.3) lautet: "In wichtigen Gemeindeangelegenheiten kann der Grosse Landrat Kundgebungen (Resolutionen) erlassen. Der Grosse Landrat kann gegenüber kantonalen und eidgenössischen Instanzen oder anderen Organisationen Stellungnahmen abgeben. ..."



Kanton Bern: Teilrevision des Gesetzes über den Grossen Rat und der Geschäftsordnung für den Grossen Rat

Kurzfassung des Vortrags des Büros des Grossen Rates und der Umsetzungskommission NEF (UK NEF) an den Grossen Rat

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat bewegt sich in einem Umfeld, in dem ständig Veränderungen stattfinden. In Teilbereichen ergeben sich deshalb immer wieder neue Anforderungen an seine Tätigkeit und an seine Organisation. Um die zunehmenden, sich rasch verändernden politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen zu bewältigen, muss der Grosse Rat in der Lage sein, auf neue Verhältnisse und neue Herausforderungen angemessen zu reagieren. Er muss deshalb mit einer gewissen Regelmässigkeit prüfen, ob sein Organisationsrecht zeitgemäss, sach- und bedürfnisgerecht ausgestaltet ist.

Mit der vorliegenden Teilrevision sollen die zum heutigen Zeitpunkt notwendigen Änderungen des Parlamentsrechts vorgenommen werden. Grundsätzlich sind drei wichtige Reformfelder erkennbar:

- Verbesserungen in der Steuerung der Ratstätigkeit;
- Konsequenzen der Verkleinerung des Grossen Rates auf 160 Mitglieder;
- Anpassungen des Parlamentsrechts aufgrund der Einführung von NEF 2000.

Dem Grossen Rat wird eine Teilrevision unterbreitet, welche die Arbeitsergebnisse des Büros des Grossen Rates, die Arbeitsergebnisse der UK NEF und die Anpassungsarbeiten am Parlamentsrecht aufgrund des Projektes "Grosser Rat mit 160 Mitgliedern und Wahlreform" enthält. Aufgrund der Überlegung, dass der Voranschlag 2005 und der Aufgaben- und Finanzplan 2006-2008 vom Grossen Rat im September 2004 bei der geplanten Einführung von NEF 2000 per 1. Januar 2005 bereits in den neuen Strukturen und mit den neuen Prozessen vorberaten werden sollten, muss die vorliegende Teilrevision im Wesentlichen auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt werden. Damit dies möglich ist, muss die erste Lesung im Grossen Rat in der Novembersession 2003 stattfinden.

2. Projektbereich A (Büro des Grossen Rates)

Das Büro des Grossen Rates erarbeitete im Jahr 2000 eine Vorlage "Teilrevision der Grossratsgesetzgebung". Nach Durchführung und Auswertung einer Vernehmlassung im Frühjahr 2001 wurden diese Arbeiten sistiert, damit ihre Inhalte mit den Arbeiten der UK NEF vereinigt werden konnten. Dieser Teil der Vorlage enthält ausserdem zahlreiche überwiesene parlamentarische Vorstösse, die es umzusetzen gilt, sowie die nötigen Anpassungsarbeiten im Parlamentsrecht, welche die Verkleinerung des Grossen Rates auf 160 Mitglieder mit sich bringt.

Als wesentliche Änderungen aus dem Projektbereich A sind die folgenden Änderungen zu erwähnen:

– Schaffung einer Kommission für Aussenbeziehungen (Art. 23a GRG):

Der Grosse Rat hat am 31. Januar 2000 die Motion 200/1999 des Grossratsbüros "Stärkung der Stellung des Grossen Rates im Bereich der äusseren Angelegenheiten" mit 131 gegen 4 Stimmen überwiesen. Er erteilte damit den Auftrag, die gesetzlichen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen zu schaffen, damit der Grosse Rat in wichtigen äusseren Angelegenheiten des Kantons in stärkerem Masse als bisher beteiligt werden kann. Mit der vorliegenden Revision wird eine Kommission für Aussenbeziehungen geschaffen. Sie hat wie die Oberaufsichtskommission und die Justizkommission eine Grösse von 15 Mitgliedern. Mindestens drei Kommissionsmitglieder gehören gleichzeitig auch der Deputation an.

– Verbesserung der Steuerung der Sessions: Mit mehreren Massnahmen (z.B. im Bereich des Sessionsprogramms, im Bereich der Behandlung von Petitionen, usw.) soll die Effizienz und die Steuerbarkeit der Parlamentstätigkeit verbessert werden. Dadurch soll die operative Handlungsfähigkeit des Grossen Rates erhöht werden.

– Erhöhung des Zusatzbeitrags pro Fraktionsmitglied auf 3'500 Franken (Art. 9 GO): Am 4. September 2000 erhöhte der Grosse Rat die Beiträge an die Fraktionen, da die aktuellen Fraktionsbeiträge die tatsächlichen Kosten der Fraktionen nicht mehr zu decken vermochten. Gegenwärtig erhalten die Fraktionen eine Gesamtunterstützung

von 708'000 Franken (Fraktionsbeiträge und Jahrespauschalen). Ohne Änderung der Rechtsgrundlagen würde die Reduktion der Zahl der Grossratsmitglieder auf 160 zu einer Reduktion der Fraktionsbeiträge um 20 Prozent führen. Damit würde die Revision aus dem Jahr 2000 zu einem guten Teil wieder zunichte gemacht. Die Beiträge an die Fraktionen müssen deshalb angepasst werden. Mit einer Erhöhung des Zusatzbeitrags pro Mitglied von 3'000 auf 3'500 Franken ergibt sich eine Gesamtunterstützung von Franken 668'000 Franken (Fraktionsbeiträge und Jahrespauschalen). Ohne Erhöhung des Zusatzbeitrags würden bei einer linearen Kürzung der Fraktionsbeiträge durch die Reduktion der Ratsmitglieder nur noch 588'000 Franken ausgerichtet. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung des Zusatzbeitrags werden die finanziellen Folgen der Parlamentsreduktion für die Fraktionen gemildert: Sie erhalten insgesamt 80'000 Franken mehr als ohne Erhöhung des Zusatzbeitrags. Die Fraktionen leisten aber mit einer Reduktion des jährlichen Gesamtbetrags der Fraktionsbeiträge um 40'000 Franken auch einen Beitrag an die Sanierung der Kantonsfinanzen.

– Herabsetzung von Quoren im Parlamentsrecht: Die Reduktion des Grossen Rates auf 160 Mitglieder macht die Anpassung von einzelnen Quoren notwendig. Fraktionsgrösse und Kommissionsgrössen müssen allein aufgrund der Reduktion des Grossen Rates auf 160 Mitglieder nicht angepasst werden.

3. Projektbereich B (UK NEF)

Die Umsteuerung der bernischen Kantonsverwaltung auf die Neue Verwaltungsführung (NEF 2000) hat auch Auswirkungen auf den Grossen Rat. NEF 2000 bringt dem Parlament neue, erweiterte Informationen über die Tätigkeiten der Verwaltung, ermöglicht eine verbesserte mittelfristige Steuerung auf der Finanz- und auf der Leistungsseite und eröffnet die Möglichkeit einer wirkungsorientierten Politik entlang der unter NEF angestrebten Steuerungskreisläufe. Das Projekt NEF stellt damit auch für den Grossen Rat eine grosse Herausforderung dar. Als vorberatende Kommission für den Grossen Rat setzte sich die UK NEF mit dem Thema "Der Grosse Rat im



Modell NEF SOLL" auseinander. Im Rahmen dieser Arbeiten sollen Strukturen, Prozesse und Oberaufsichtstätigkeit des Grossen Rates neu definiert und gesetzgeberisch umgesetzt werden. Mit der vorliegenden Teilrevision kann der Grosse Rat die Chancen und Herausforderungen, welche sich aus NEF 2000 ergeben, zweckmässig wahrnehmen.

Als wesentliche Änderungen aus dem Projektbereich B sind die folgenden Änderungen zu erwähnen:

- **Schaffung eines neuen Kommissionensystems:** Der Grosse Rat war sich in der Septembersession 2002 bei der Behandlung des Zwischenberichtes der UK NEF vom 16. August 2002 einig darin, dass das heutige System mit Geschäftsprüfungs-, Finanz-, Justiz- und besonderen Kommissionen optimiert werden muss. Er stimmte einem Leitsatz zu, wonach das bestehende Kommissionenmodell zu optimieren ist, das Modell Status Quo Plus zu befürworten ist und ein Modell mit Fachkommissionen als Referenzmodell weiter vertieft werden soll. Die in dieser Revision unterbreitete Regelung baut auf den konzeptionellen Arbeiten der UK NEF und des Büros sowie den Beschlüssen des Grossen Rates auf. Umgesetzt wird das Modell Status Quo Plus ergänzt um die Kommission für Aussenbeziehungen. Das Modell Status Quo Plus basiert auf dem bestehenden Kommissionensystem und sieht keine Schaffung weiterer Kommissionen vor. Neben den ständigen Kommissionen (Steuerungs-, Oberaufsichts- und Justizkommission) sind für die Gesetzgebung besondere Kommissionen vorgesehen. Steuerungs- und Oberaufsichtskommissionen sind Querschnittskommissionen, die sich einerseits mit Steuerung, andererseits mit Oberaufsicht befassen.
- **Koordination zwischen den Kommissionen (Art. 23b GRG):** Die Gesamtleistung des Kommissionensystems für die Steuerung und Oberaufsicht kann erhöht, die Verfahren können effizienter gestaltet sowie der Aufwand reduziert werden, wenn zwischen den ständigen Kommissionen verstärkt koordiniert und kooperiert wird. Mit der Schaffung eines entsprechenden Artikels im Grossratsgesetz soll diese Koordinationsfunktion betont werden.

4. Überprüfung des Entschädigungssystems für die Ratsmitglieder

Die vorliegende Teilrevision befasst sich nicht mit der Überprüfung des Entschädigungssystems für die Ratsmitglieder. Der Grosse Rat überwies am 7. April 2003 drei

Vorstösse zur Frage der Entschädigung der Parlamentstätigkeit (Postulat 165/2002 Pulver, Bern; Postulat 166/2002 Pulver, Bern; Postulat 221/2002 SP, Allemann, Bern). Die aufgrund dieser Postulate erforderliche Überprüfung des Entschädigungssystems macht umfangreiche Grundlagenarbeiten notwendig. Das Resultat dieser Überprüfung wird dem Grossen Rat zu einem späteren Zeitpunkt in einer selbstständigen Vorlage unterbreitet.

Informationen:

Christian Wissmann

Ratssekretär

E-mail: christian.wissmann@sta.be.ch



Canton de Berne: Révision partielle de la loi sur le Grand Conseil et du règlement du Grand Conseil

Résumé du rapport présenté par le Bureau du Grand Conseil et la Commission de mise en œuvre NOG au Grand Conseil

1. Rappel

Le Grand Conseil évolue dans un contexte qui est en perpétuel mouvement. Dans certains domaines, ses activités et son organisation doivent répondre à des exigences sans cesse nouvelles. Il doit être en mesure de relever les défis politiques, sociaux et économiques qui se posent à lui et de réagir de manière adéquate aux nouvelles situations, raison pour laquelle il est amené à se livrer régulièrement à l'analyse de son droit d'organisation pour s'assurer qu'il réponde bien aux nécessités du temps et des matières.

La présente révision partielle est ainsi l'occasion d'apporter au droit parlementaire les modifications nécessaires aujourd'hui. Cette réforme portera sur trois domaines importants:

- amélioration du pilotage de l'activité parlementaire;
- conséquences de la réduction de la taille du Grand Conseil à 160 mandats;
- adaptation du droit parlementaire dans l'optique de l'introduction des méthodes de gestion NOG 2000.

Le projet de révision partielle soumis au Grand Conseil réunit les conclusions des travaux du Bureau du Grand Conseil, de la Commission de mise en œuvre NOG et des travaux d'ajustement du droit parlementaire qui font suite au projet "Grand Conseil de 160 membres et réforme électorale". Etant donné que le Grand Conseil va examiner le budget 2005 et le plan intégré "mission-financement" 2006 – 2008 en septembre 2004, à la veille de l'introduction de NOG 2000, qui est prévue pour le 1er janvier 2005, et qu'à ce moment-là, les nouvelles structures et les nouveaux processus seront déjà en place, la présente révision partielle doit pouvoir entrer en vigueur en majeure partie au 1er septembre 2004. Ce ne sera possible que si la première lecture a lieu lors de la session de novembre prochain.

2. Domaine A (Bureau du Grand Conseil)

En l'an 2000, le Bureau du Grand Conseil a élaboré un projet de « Révision partielle de la législation parlementaire ». A l'issue de la procédure de consultation et de son évaluation au printemps 2001, les travaux ont cependant été suspendus afin de permettre leur coordination avec les travaux de la Commission de mise en œuvre NOG. Cette partie du projet contient en outre un grand nombre d'interventions parlementaires dont l'adoption entraîne leur réalisation, de même que les travaux d'adaptation de la législation parlementaire devenus nécessaires suite à la réduction du Grand Conseil à 160 sièges.

Les modifications essentielles proposées dans le domaine A sont les suivantes:

- **Création d'une Commission des relations extérieures (art. 23a LGC):** le 31 janvier 2000, le Grand Conseil a adopté par 131 voix contre 4 la motion 200/1999 "Renforcement du rôle du Grand Conseil dans le domaine des relations extérieures" déposée par le Bureau. Cette motion chargeait les autorités compétentes de créer les bases légales, organisationnelles et financières permettant de renforcer le rôle du Grand Conseil dans le domaine des relations extérieures. La présente révision institue donc une Commission des relations extérieures qui, à l'instar de la Commission de haute surveillance et de la Commission de justice, va compter 15 membres, dont trois au moins devront être membres également de la Députation.
- **Amélioration de la gestion des sessions:** diverses mesures (notamment dans le domaine du programme de la session, du traitement des pétitions, etc.) devront permettre d'améliorer l'efficacité et la gestion de l'activité parlementaire. La marge opérationnelle du Grand Conseil devrait s'en trouver élargie.
- **Augmentation de la contribution supplémentaire accordée par membre des groupes parlementaires (art. 9 RGC):** Le 4 septembre 2000, le Grand Conseil a augmenté les subventions versées aux groupes parlementaires afin qu'elles soient de taille à couvrir les frais réels. Actuellement, le soutien accordé aux groupes se chiffre à 708 000 francs au total (subventions plus forfaits

annuels). Sans la modification des bases légales, la réduction de la taille du Grand Conseil à 160 membres entraînerait la réduction de ces subventions de 20 pour cent, ce qui reviendrait à annuler en bonne partie la révision de l'an 2000. Il faut donc adapter les montants, et l'augmentation de la contribution supplémentaire de 3 000 à 3 500 francs par membre aboutit à ce que les subventions aux groupes et les forfaits annuels totalisent 668 000 francs. Sans cette augmentation, ce montant ne serait plus que de 588 000 francs sous l'effet de la réduction de la taille du parlement. Les conséquences financières se trouvent donc atténuées: les groupes reçoivent en tout 80 000 francs de plus que si la contribution supplémentaire n'avait pas été augmentée. Du fait de la réduction des subventions versées chaque année aux groupes, ces derniers contribuent pour 40 000 francs à l'assainissement des finances cantonales.

- **Réduction du quorum dans la législation parlementaire:** la réduction du Grand Conseil à 160 membres entraîne la nécessité d'ajuster les quorums. Seules la taille des groupes et celle des commissions échappent à cette nécessité.

3. Domaine B (Commission de mise en œuvre NOG)

L'introduction des méthodes de la nouvelle gestion publique (NOG 2000) dans l'administration cantonale a des incidences également sur le Grand Conseil. NOG 2000 met à la disposition du parlement un ensemble d'informations nouvelles sur les activités administratives, permet d'améliorer la gestion à moyen terme des finances et des prestations et ouvre la possibilité de mener une politique orientée selon les effets dans les cycles de pilotage mis en place en mode NOG. Ainsi, le projet place le Grand Conseil devant un défi de taille. En qualité de commission consultative, la Commission de mise en œuvre s'est consacrée à l'étude de ce que doit être la place du Grand Conseil dans le modèle NOG Idéal. Les travaux ont pour objet la redéfinition et la traduction sur le plan législatif des structures, des processus du Grand Conseil et de la haute surveillance qu'il exerce. La présente révision partielle permet au Grand Conseil de saisir les chances qui s'offrent à lui et de relever les défis de NOG 2000.



Les principales modifications proposées dans le domaine B sont les suivantes:

- **Création d'un nouveau système de commissions:** lors de la discussion à la session de septembre 2002 du rapport intermédiaire présenté en date du 16 août 2002 par la Commission de mise en œuvre NOG, le Grand Conseil a admis la nécessité d'optimiser le système des commissions tel qu'il se présente aujourd'hui, avec la Commission de gestion, la Commission des finances, la Commission de justice et les commissions spéciales. Il a donné la préférence au modèle Statu Quo Plus, un modèle comportant des commissions spécialisées devant être creusé à titre de référence. Le modèle proposé dans la présente révision se fonde sur les travaux conceptuels de la Commission de mise en œuvre NOG et du Bureau du Grand Conseil ainsi que sur les arrêtés du Grand Conseil. Il est la concrétisation du modèle Statu Quo Plus, qui se réfère au système actuel, sans prévoir la création de nouvelles commissions ; ce modèle a été complété de la Commission des relations extérieures. Outre les commissions permanentes (Commission de pilotage, Commission de haute surveillance et Commission de justice), il est prévu de confier les travaux législatifs à des commissions spéciales. La Commission de pilotage et la Commission de haute surveillance sont des commissions transversales qui se chargeront, comme leur nom l'indique, du pilotage et de la haute surveillance.
- **Coordination entre les commissions (art. 23b LGC):** l'amélioration de la coordination entre les commissions permanentes et le développement de leur coopération permettront d'augmenter globalement les performances des commissions qui composent le nouveau système, de concevoir les procédures de manière à les rendre plus efficaces et de réduire l'investissement nécessaire en énergies et en ressources. L'inclusion d'un article à ce sujet dans la loi sur le Grand Conseil permet de souligner la nécessité de cette coordination.

Berne). L'adoption de ces postulats a entraîné la nécessité de mener d'importants travaux dans l'optique d'une révision du système des indemnités. Les conclusions de ces travaux seront présentées ultérieurement dans un projet à part.

Informations :
Christian Wissmann
Secrétaire du Conseil
E-mail : christian.wissmann@sta.be.ch

4. Révision du système d'indemnisation des membres du Grand Conseil

La présente révision n'a pas pour objet la révision du système d'indemnisation des membres du Grand Conseil. Le 7 avril 2003, le Grand Conseil a adopté trois interventions portant sur l'indemnisation des activités parlementaires (Postulat 165/2002 Pulver, Berne; Postulat 166/2002 Pulver, Berne; Postulat 221/2002 PS, Allemann,



Kanton Uri: Fortschritte bei der Parlamentsreform

1. Ausgangslage

Vor einiger Zeit hat der Landrat des Kantons Uri sich entschlossen, das Projekt "Parlamentsreform" zu starten (siehe den Beitrag im Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen vom März 2002, Seite 35). In der Zwischenzeit hat der Landrat verschiedene Entscheidungen getroffen. So hat er beschlossen, die Frage nach ständigen Kommissionen und nach einem eigenständigen Parlamentssekretariat vertieft zu prüfen. Die entsprechenden Abklärungen laufen zurzeit. Sie werden von der Arbeitsgruppe Parlamentsreform bearbeitet und zu gegebener Zeit dem Landrat zum Beschluss vorgelegt werden.

2. Änderungen der Geschäftsordnung

Gestützt auf den Bericht und Antrag der Arbeitsgruppe Parlamentsreform hat der Landrat am 13. November 2002 verschiedene Neuerungen für seine Geschäftsordnung beschlossen. Ziel dieser Neuerungen ist es, innerhalb des Rates eine transparentere Informationspolitik zu fördern, den Ratsbetrieb effizienter zu gestalten und die Möglichkeiten der parlamentarischen Vorstösse auszuweiten.

Im Einzelnen bedeutet das Folgendes:

- a) Die ständigen Kommissionen sind verpflichtet, dem Landrat nach Bedarf, mindestens aber ein Mal im Jahr, schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Diese Berichte werden im Rat zur Diskussion traktandiert. Desgleichen orientiert der Vorsteher oder die Vorsteherin der Finanzdirektion den Rat jährlich mindestens ein Mal über den Finanzplan des Regierungsrates und über dessen Entwicklung.
- b) Auch die Vertreter und Vertreterinnen in interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen haben dem Landrat nach Bedarf, mindestens aber ein Mal im Jahr, schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Auch diese Berichte werden im Rat diskutiert.
- c) Wenn die Regierung dem Rat einen Rechtserlass zur Beschlussfassung vorlegt, hat sie gleichzeitig Auskunft über das Vernehmlassungsergebnis zu erteilen. Bei umfangreichen Änderungen

eines Rechtserlasses sind die Änderungen im Zusammenhang mit dem gesamten Erlass anschaulich darzustellen. In der Praxis hat sich hierfür die synoptische Darstellung entwickelt, die dem Rat zur Verfügung gestellt wird.

- d) Der Anwendungsbereich der Motion wird ausgeweitet. So kann jedes Ratsmitglied mit der Motion den Regierungsrat verpflichten, dem Landrat einen Bericht über einen Verwaltungsbereich vorzulegen, eine Vorlage zu einem Rechtserlass zu unterbreiten oder andere in die Zuständigkeit des Landrates fallende Massnahmen vorzuschlagen. Neu ist, dass ein Bericht über die Verwaltungstätigkeit verlangt werden kann. Damit stärkt der Landrat seine Aufsichtsmöglichkeit und verpflichtet den Regierungsrat, ausserhalb des Rechenschaftsberichtes Auskunft zu geben über seine Verwaltungstätigkeiten.
- e) Neu eingeführt hat der Landrat den parlamentarischen Vorstoss der Empfehlung. Die Empfehlung lädt den Regierungsrat oder die Gerichte ein, Massnahmen zu treffen, die ausschliesslich im Zuständigkeitsbereich der Exekutive bzw. der Legislative liegen.

3. Weitere Neuerungen

Zwar im Rahmen der Parlamentsreform, aber ausserhalb der Arbeit der Parlamentsreformkommission, hat der Landrat am 25. September 2002 beschlossen, Antworten des Regierungsrates auf parlamentarische Vorstösse schriftlich (und nicht wie bisher mündlich) entgegenzunehmen. Damit stärkte er die Effizienz des Ratsbetriebes. Gleichzeitig schaffte er die Möglichkeit, für die Diskussion der regierungsrätlichen Antwort auf parlamentarische Vorstösse vermehrt Zeit einzuräumen.

4. Weiteres Vorgehen

Die Arbeitsgruppe Parlamentsreform hat zu den beiden hängigen Fragen "ständige Kommissionen" und "selbstständiges Parlamentssekretariat" einen Bericht erarbeitet, der den Fraktionen zur Vernehmlassung zugestellt worden ist. Anschliessend wird der Regierungsrat Gelegenheit erhalten, sich dazu zu äussern. Und schliesslich soll dem Landrat entsprechend Bericht und Antrag gestellt werden. Beabsichtigt ist,

die Vorlage noch in diesem Jahr dem Landrat zu unterbreiten.

Peter Huber
Kanzleidirektor, Standeskanzlei Uri
E-mail: peter.huber@ur.ch



Kanton Schwyz: Kürzere Fristen im Verfahren bei Initiativen und Motionen

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz hat seine Geschäftsordnung geändert. Die Frist für die Beantwortung von Einzelinitiativen wird auf ein Jahr, jene für Motionen, Postulate und Interpellationen auf ein halbes Jahr verkürzt und damit im Vergleich zur geltenden Regelung halbiert. Ferner wird neu eine Frist für die Erledigung bzw. für den Vollzug von erheblich erklärten Einzelinitiativen, Motionen und Postulaten eingeführt werden. In der Regel beträgt diese Frist zwei Jahre. Der Kantonsrat kann jedoch zum Voraus eine längere oder kürzere Frist ansetzen und die Frist auf Gesuch hin verlängern.

Bei gleicher Gelegenheit wurden einige weitere, untergeordnete Änderungen der Geschäftsordnung beschlossen. So wurde eine Bestimmung zu den Interkantonalen Geschäftsprüfungskommissionen eingefügt und die Regelung über die Zustellung der Kommissionssprotokolle modifiziert.

Peter Gander
Staatsschreiber, Staatskanzlei Schwyz
E-mail: peter.gander@sz.ch



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt schafft neu einen verwaltungsunabhängigen Parlamentsdienst

Am 19. März 2003 beschloss der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt auf Antrag seiner Reformkommission I die Einführung eines verwaltungsunabhängigen Parlamentsdienstes. Gleichzeitig mit den dazu notwendigen Änderungen der Geschäftsordnung und deren Ausführungsbestimmungen wurde ein neues "Reglement über Aufgaben und Organisation des Parlamentsdienstes" verabschiedet. Der neue Parlamentsdienst wird einen Dokumentationsdienst, einen Informatikdienst sowie einen Sekretariats- und Protokollierungsdienst umfassen. Bisher wurden die Stabsfunktionen für den Basler Grossen Rat durch die Grossratskanzlei, durch zwei Grossratsekretäre und nach Bedarf durch externe Protokollant/Innen wahrgenommen. Die Leitung der Grossratskanzlei war einem Angestellten der Staatskanzlei übertragen, die vom Staatsschreiber geleitet wird und dem Regierungsrat unterstellt ist. Der Leiter der Grossratskanzlei befolgt zwar die Weisungen des Grossratspräsidenten, hatte aber im Rahmen der Tätigkeit der Staatskanzlei noch andere Pflichten, ebenso die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kanzlei, die sowohl Aufgaben für den Grossen Rat, als auch Aufgaben für die Staatskanzlei wahrnehmen. Diese organisatorische Struktur galt seit längerer Zeit durch die doppelte Unterstellung als nicht optimal. Die anstehende Pensionierung des bisherigen Leiters der Grossratskanzlei und des 1. Sekretärs, dessen Persönlichkeit die bisherige Organisation und das Funktionieren der Stabsaufgaben massgeblich geprägt hat, waren Anlass, die bestehende Organisation zu überdenken und zu verbessern. Wichtigste Begründung für die Schaffung eines eigentlichen Parlamentsdienstes war, dass durch die laufenden Reformen der staatlichen Verwaltungstätigkeit der Aufwand und die Anforderungen an die Qualität der parlamentarischen Arbeit deutlich zugenommen hat. Basel geht mit der flächendeckenden Einführung von NPM schwanger und der Grosse Rat hat vor kurzem in allen wichtigen Politikbereichen Ständige Sachkommissionen geschaffen. Als Teil und Ergänzung der Parlamentsreform war es deshalb nur folgerichtig, auch die fachlich-professionelle Unterstützung der Ratsarbeit zu verbessern. Den Ständigen Kommissionen soll in Zukunft wissenschaftlich geschultes Personal in Form eines Stellenpools (Sekretariats- und Protokollierungsdienst) zur Verfügung stehen. Besonders dringlich ist auch der Ausbau

der dem Parlament zur Verfügung stehenden Informatikdienste, sowie die Möglichkeit, dass den Kommissionen und Ratsmitgliedern eine professionelle und von der Verwaltung unabhängige Auskunftsstelle für Fragen des Parlamentsrechts und des parlamentarischen Verfahrens zur Verfügung steht.

Neu wird der zukünftige Parlamentsdienst ausschliesslich dem Büro des Grossen Rates unterstellt sein und dessen Weisungen befolgen. Gegenüber der bisherigen Situation wird die Stelle des Leiters oder der Leiterin des Parlamentsdienstes aufgewertet. Diese oder dieser wird vom Grossen Rat auf Grund eines Vorschlages seines Büros gewählt. Das Wahlverfahren betont die Verwaltungsunabhängigkeit des Parlamentsdienstes und unterstreicht gleichzeitig die Bedeutung der Stellung der Parlamentsdienstleitung. Neu erhält der Grosse Rat auch die Kompetenz, die erforderlichen Personalstellen für die Unterstützung seiner Tätigkeit zu schaffen. Im Vergleich zum bisher der Grossratskanzlei zur Verfügung stehenden Personal wird mit einem moderaten Ausbau des dem Parlamentsdienst zur Verfügung stehenden Personals gerechnet. Gleichzeitig mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für den neuen Parlamentsdienst wurde das Büro des Grossen Rates beauftragt, die Wahl des neuen Leiters bzw. der neuen Leiterin vorzubereiten und diese Leitung mit der Einrichtung des neuen Parlamentsdienstes zu beauftragen. Die Stelle wurde im Mai ausgeschrieben, und voraussichtlich bereits in seiner Septembersitzung wird der Grosse Rat von seinem Büro einen Wahlvorschlag für die neue Parlamentsdienstleitung erhalten. Nach der Wahl der Leitung soll der neue Parlamentsdienst zügig aufgebaut werden, so dass das neue Reglement spätestens bis zur Pensionierung des bisherigen Leiters der Grossratskanzlei in Kraft treten kann.

Jürg Stöcklin
Präsident der ehemaligen Reformkommission I*
E-mail: juerg.stoecklin@unibas.ch

*diese hatte mit ihren Anträgen zur Schaffung eines Parlamentsdienstes ihren Auftrag erledigt und wurde durch die Reformkommission II ersetzt



La nuova legge sul Gran Consiglio ticinese

Il 17 dicembre 2002 il Parlamento ticinese ha votato una nuova legge sul Gran Consiglio e sui rapporti con il Consiglio di Stato. Con la novella legislativa, entrata in vigore lo scorso 1° aprile, sono stati abrogati e sostituiti la precedente legge sul Gran Consiglio del 1984, il regolamento del Gran Consiglio del 1986 e i decreti legislativi del 1985 concernenti il finanziamento dei Gruppi parlamentari e le indennità dovute ai deputati.

A dare avvio a questa riforma legislativa fu principalmente un'iniziativa parlamentare generica, presentata dai capigruppo il 28 febbraio 2000, con i seguenti obiettivi: la riorganizzazione amministrativa del Gran Consiglio, un'effettiva applicazione del principio della separazione dei poteri e la creazione di un organo di controllo amministrativo del Parlamento. Per il suo esame e la sua traduzione in disegno di legge, l'atto parlamentare venne assegnato ad una Commissione speciale di sette membri, presieduta dal deputato Fulvio Pezzati. A detta Commissione venne pure assegnata, per esame, una serie di altre iniziative pertinenti con la riforma in atto, inoltrate da singoli deputati o gruppi.

Nel suo rapporto del 14 maggio 2002, la Commissione speciale indicava, tra le sue proposte più significative, quella connessa al principio dell'alta vigilanza che compete al Gran Consiglio sul Consiglio di Stato e sui tribunali (v. art. 57 cpv. 2 Cost/TI), quella del potenziamento dei servizi del Parlamento e quella dell'unificazione in un solo testo del diritto parlamentare.

Per l'alta vigilanza, la Commissione, ispirandosi al modello federale, proponeva di renderla concreta ed effettiva, riconoscendo in particolare alla Commissione parlamentare della gestione e delle finanze ed alle sue sottocommissioni il diritto e la possibilità concreta di verificare l'operato dell'amministrazione e del governo, con l'ausilio del servizio di controllo dell'amministrazione e di quello delle finanze.

Circa il potenziamento dei servizi del legislativo cantonale, la Commissione, partendo dalla considerazione che è da escludersi che un Parlamento di milizia possa svolgere tutti i compiti che la Costituzione gli assegna, senza disporre di mezzi adeguati o che siano date le migliori condizioni, anche formali, ravvedeva la necessità di un'amministrazione del Gran Consiglio indipendente dall'amministrazione cantonale, oltre che potenziata nei suoi effetti.

Riguardo al diritto parlamentare, la Commissione proponeva, per una questione di maggior chiarezza e di facilità nella consultazione, di raggrupparlo in un unico testo, ad eccezione delle norme contenute nella Costituzione cantonale, ritenuto in futuro sempre possibile la regolamentazione di taluni problemi, per il tramite di ordinanze emanate dall'Ufficio presidenziale o, se del caso, dalle Commissioni parlamentari, attraverso propri regolamenti.

La legge votata dal Gran Consiglio il 17 settembre 2002, dopo discussioni intercorse tra Consiglio di Stato e Commissione speciale ed il relativo dibattito parlamentare, pur non rispondendo a tutte le aspettative dei capigruppo promotori dell'iniziativa del 28 febbraio 2000 e degli autori dei numerosi atti parlamentari in materia, rappresenta nondimeno un'importante svolta per il legislativo ticinese.

Per quanto attiene all'alta vigilanza, diverse norme raggruppate in un apposito titolo ne fissano criteri, limiti, modalità e strumenti, mentre che, tra i servizi del Gran Consiglio, è stato previsto un servizio di controllo dell'amministrazione che dovrebbe coadiuvare la Commissione della gestione e delle finanze segnatamente nella valutazione delle politiche cantonali. Sempre in quest'ambito, il Gran consiglio potrà, come in passato, fare capo all'Ispettorato delle finanze. Perché a quest'ultimo organo sia permesso di veramente svolgere il suo ruolo, si chiede però un riconoscimento formale della sua indipendenza ed autonomia, rispetto al Consiglio di Stato (v. Rapporto 14.5.2002 della Commissione speciale, p. 14). Una serie di nuove norme definisce, altresì, in modo più esteso competenze e facoltà di indagine della Commissione parlamentare d'inchiesta, affinché possa meglio adempiere ai suoi compiti.

Se negli aspetti strettamente organizzativi del Gran Consiglio, come quelli relativi ai suoi servizi, non si è giunti ad una completa separazione dall'amministrazione cantonale, la nomina del Segretario del Gran Consiglio è diventata con la nuova legge di competenza parlamentare, mentre che, per gli altri funzionari al servizio del Parlamento, pur rimanendo governativa, la loro nomina dovrà d'ora in poi avvenire su proposta dell'Ufficio presidenziale. Per l'organico della Segreteria è stato inoltre previsto un significativo potenziamento, che, una volta completato finanze cantonali permettendo, potrà in particolare consentire di assicurare il segretariato di tutte le

commissioni, senza fare capo a funzionari dipartimentali.

Circa la riuscita unificazione con la nuova legge del diritto parlamentare ticinese, va rilevato che l'operazione non è stata solo formale, in particolare per quanto attiene agli abrogati decreti legislativi del 1985 concernenti il finanziamento dei Gruppi parlamentari e, rispettivamente, le indennità per i deputati. Difatti, con la nuova normativa sul Gran Consiglio, i singoli gruppi parlamentari ricevono ora un contributo annuo di fr. 40.000.--, con un supplemento di fr. 3'000.-- per ogni deputato (nel passato la somma annua corrisposta era di fr. 5'000.-- per gruppo, con un supplemento di fr. 1'500.-- per ogni deputato), mentre che ai deputati sarà versata un'indennità di fr. 200.-- per le riunioni del Gran Consiglio, delle Commissioni e dei gruppi parlamentari, ritenuto che per le riunioni di durata superiore alle due ore è dovuta un'indennità aggiuntiva pro rata (in precedenza l'indennità era di fr. 100.-- per seduta).

In conclusione può essere ribadita la considerazione secondo cui la legge del 17 dicembre 2002 sul Gran Consiglio e sui rapporti con il Consiglio di Stato costituisce una significativa svolta per il Parlamento cantonale, sicuramente un'occasione per quest'ultimo per meglio affermare e svolgere il suo ruolo istituzionale. In questo senso molto dipenderà da come opereranno nel nuovo contesto legislativo i gruppi parlamentari ed in particolare i singoli deputati. Accanto al rafforzamento dei servizi del Parlamento, l'importante adeguamento dei contributi ai gruppi parlamentari e delle diarie ai deputati non potrà che essere di sprone ad un rinnovato modo di lavorare.

Il testo della legge sul Gran Consiglio e sui rapporti con il Consiglio di Stato del 17 dicembre 2002 (RL 2.4.1.1) è accessibile all'indirizzo seguente:

http://www.ti.ch/CAN/argomenti/legislaz/rleggi/rl/dati_rl/f/f02_25.htm

Rodolfo Schnyder
Segretariato del Gran Consiglio
E-mail: can-sgc@ti.ch



Tagungen

Öffentliche Tagung in Luzern: Richterwahlen, 7. November 2003

Programm

Vormittag: (Aus)Wahl von Gerichtsmitgliedern

Referenten und Referentinnen:

Prof. Dr. Hansjörg Seiler

Ständerat Rolf Schweiger

Grossrätin Pia Maria Brugger

alt Bundesrichter Prof. Dr. Karl Spühler

Prof. Dr. Michele Luminati

Prof. Dr. Stephan Gass

Prof. Dr. Regina Kiener

Nachmittag: (Nicht)Wiederwahl / Abberufung

Referenten und Referentinnen:

Prof. Dr. Hansjörg Seiler

alt Bundesrichter Dr. Karl Hartmann

Ständerat Rolf Schweiger

Bundesrichter Hans Wiprächtiger

Prof. Dr. Peter Ludwig

Prof. Dr. Regina Kiener

Tagungsort:

Hotel Schweizerhof

Schweizerhofquai 3a

6004 Luzern

(5-10 Fussminuten vom Bahnhof)

Information / Anmeldung (bis 6. Oktober 2003, Kosten Fr. 250.-):

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Dekanat

Hirschengraben 31

Postfach 7460

6000 Luzern 7

Tel. 041 228 77 00

rf@unilu.ch



Korrespondenten Correspondents Corrispondenti

Bund

Bundesversammlung

Martin Graf, Sekretär der Staatspolitischen Kommissionen, Sekretariat SPK, Parlamentsdienste, 3003 Bern, T: 031 322 97 36, F: 031 322 98 67, E: martin.graf@pd.admin.ch

Kantone – Cantons – Cantoni

Kantonsrat Zürich

Dr. Bruno Rickenbacher, Leiter Parlamentsdienste Kantonsrat Zürich, Postfach, 8090 Zürich, T: 01 259 20 07, F: 01 259 20 43, E: bruno.rickenbacher@pd.zh.ch

Grosser Rat Bern – Grand Conseil Berne

Christian Wissmann, Ratssekretär, Postgasse 68, 3000 Bern 8, T: 031 633 75 82, F: 031 633 75 88, E: christian.wissmann@sta.be.ch

Grosser Rat Luzern

Stefano Cocchi, Leiter Kommissionendienst, Staatskanzlei, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, T: 041 228 51 10, E: stefano.cocchi@lu.ch

Landrat Uri

Dr. jur. Peter Huber, Kanzleidirektor, Standeskanzlei, 6460 Altdorf, T: 041 875 20 07, E: peter.huber@ur.ch

Kantonsrat Schwyz

Peter Gander, Staatsschreiber, Staatskanzlei, 6431 Schwyz, T: 041 819 11 24, F: 041 819 26 19, E: peter.gander@sz.ch

Kantonsrat Obwalden

Urs Wallimann, Landschreiber, Staatskanzlei, 6060 Sarnen, T: 041 666 62 03, E: staatskanzlei@ow.ch

Kantonsrat Nidwalden

Hugo Murer, Landschreiber, Standeskanzlei, 6370 Stans, T: 041 618 79 02, F: 041 618 79 11, E: hugo.murer@nw.ch

Landrat Glarus

Hansjörg Dürst, Ratsschreiber, Regierungskanzlei des Kantons Glarus, 8750 Glarus, T: 055 646 69 66, F: 055 646 32 91, E: hansjoerg.duerst@gl.ch

Kantonsrat Zug

Dr. Tino Jorio, Landschreiber, Postfach 156, 6301 Zug, T: 041 728 33 11, F: 041 728 37 01, E: tino.jorio@allg.zg.ch

Grand Conseil Fribourg – Grosser Rat Freiburg

Gérard Vaucher, Vice-Chancelier et 2ème secrétaire du Grand Conseil, Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg, T: 026 305 10 45, F: 026 305 10 48, E: vaucherg@fr.ch

Kantonsrat Solothurn

Fritz Brechbühl, Sekretär des Kantonsrates, Rathaus, 4500 Solothurn, T: 032 627 20 79, E: fritz.brechbuehl@sk.so.ch

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

François Miserez, Leiter der Kanzlei, Rathaus, 4001 Basel, T: 061 267 85 70, F: 061 267 60 09, E: francois.miserez@bs.ch

Landrat Basel-Landschaft

Walter Mundschin, Landschreiber, Landeskanzlei Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, T: 061 925 50 01, F: 061 925 69 65, E: walter.mundschin@lka.bl.ch

Kantonsrat Schaffhausen

Erna Frattini, Sekretärin des Kantonsrates, Regierungsgebäude, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, T: 052 632 73 63, F: 052 632 70 69, E: erna.frattini@ktsh.ch

Kantonsrat Appenzell IR

Franz Breitenmoser, Ratsschreiber, Rathaus, Marktgasse 2, 9050 Appenzell, T: 071 788 93 11, F: 071 788 93 39, E: franz.breitenmoser@rk.ai.ch

Kantonsrat Appenzell AR

Erich Niederer, Ratsschreiber, Kantonskanzlei, 9102 Herisau, T: 071 353 61 11, F: 071 353 12 77, E: Erich.Niederer@kk.ar.ch

Grosser Rat St. Gallen

Georg Wanner, Leiter Rechtsdienst, Staatkanzlei, Regierungsgebäude, Postfach, 9001 St. Gallen, T: 071 229 32 56, F: 071 229 39 55, E: georg.wanner@sk.sg.ch



Grosser Rat Graubünden

Dr. Claudio Riesen, Kanzleidirektor, Staatskanzlei Graubünden, 7001 Chur, T: 081 257 22 21, F: 081 257 21 41, E: claudio.riesen@staka.gr.ch

Grosser Rat Aargau

Adrian Schmid, Sekretär des Grossen Rates, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, T: 062 835 12 42, F: 062 835 12 39, E: adrian.schmid@ag.ch

Grosser Rat Thurgau

Dr. Paul Roth, Leiter Parlamentsdienste, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, T: 052 724 23 49, F: 052 724 29 58, E: paul.roth@kttg.ch

Gran Consiglio Ticino

Rodolfo Schnyder, Segretariato del Gran Consiglio, Palazzo governativo, 6510 Bellinzona, T: 091 814 43 25, E: rodolfo.schnyder@ti.ch

Grand Conseil Vaud

Marianne Brélaz, Secrétaire générale du Grand Conseil, Grand Conseil, Place du château 6, 1014 Lausanne, T: 021 316 40 10, E: marianne.brelaz@chancellerie.vd.ch

Grand Conseil Valais – Grosser Rat Wallis

Fernande Melly-Fux, Secrétaire permanente du Grand Conseil VS, Grand Conseil, 1951 Sion, T: 027 606 21 85, E: fernande.melly-fux@vs.admin.ch

Grand Conseil Neuchâtel

Laurent Helfer, Secrétaire de la commission des affaires extérieures, Favière 19, 2065 Savangier, T: 032 853 70 57, E: laurent.helfer@ne.ch

Grand Conseil Genève

Maria Anna Hutter, Sautière, Rue de l'Hôtel de Ville, 1211 Genève 3, T: 022 327 22 07, F: 022 327 06 06, E: maria-anna.hutter@etat.ge.ch

Parlement Jura

Jean-Claude Montavon, Vice-Chancelier d'Etat, Parlement de la République et Canton du Jura, Rue du 24 Septembre 2, 2800 Delémont, T: 032 420 50 22/23, F: 032 420 50 21, E: jean-claude.montavon@jura.ch

Gemeinden – Communes – Comuni

Stadt Baden

Heinz Herrmann, Stadtschreiber, Rathausgasse 1, 5400 Baden, T: 056 200 82 04, E: heinz.herrmann@baden.ag.ch

Stadt Bern

Annina Jegher und Jürg Stampfli, Ratssekretariat; Morellhaus, Postgasse 14, Postfach, 3000 Bern 8, T: 031 321 79 20, F: 031 321 79 22, E: ratssekretariat@bern.ch

Stadt Biel – Ville de Bienne

Regula Klemmer, Ratssekretärin, Ratssekretariat des Stadtrates, Mühlebrücke 5a, 2502 Biel-Bienne, T: 032 326 11 73, F: 032 326 11 92, E: regula.klemmer@biel-bienne.ch

Stadt Bülach

Rolf Butz, Stadtschreiber, Marktgasse 28, 8180 Bülach, T: 01 863 11 24, E: info.stadt@buelach.ch

Landschaft Davos

Stephan Staub, Rechtskonsulent, Rathaus, 7270 Davos Platz, T: 081 414 32 22, F: 081 414 32 19, E: stephan.staub@davos.gr.ch

Gemeinde Dietikon

Thomas Furger, Stadtschreiber, Bremgartnerstrasse 22, 8952 Dietikon, T: 01 744 36 30, E: thomas.furger@dietikon.ch

Ville de Genève

Jean Erhardt, Secrétaire général, Palais Eynard, Rue de la Croix-Rouge 4, 12 11 Genève 3, T: 022 418 29 29, E: jean.erhardt@seg.ville-ge.ch

Stadt Gossau

Toni Inauen, Stadtschreiber, Stadtkanzlei, Rathaus, 9201 Gossau, T: 071 388 41 11, E: toni.inauen@stadtgossau.ch

Gemeinde Kloten

Alice M. Aeberhard, Ratssekretärin, Stadtverwaltung Kloten, 8302 Kloten, T: 01 815 12 90, E: alice.aeberhard@kloten.ch

Gemeinde Köniz

Elisabeth Zürcher, Ratssekretärin, Grosser Gemeinderat Köniz, Ratssekretariat, Schwarzenburgstrasse 236, Postfach 763, 3098 Köniz, T: 031 970 92 04, F: 031 970 92 17, E: elisabeth.zuercher@koeniz.ch

Ville de Lausanne

François Pasche, Secrétaire municipal, Hôtel de Ville, Case postale 3280, 1002 Lausanne, T: 021 315 22 10, F: 021 315 20 03, E: francois.pasche@lausanne.ch

Stadt Luzern

Toni Göpfert, Stadtschreiber, Hirschgraben 17, 6002 Luzern, T: 041 208 82 13, E: caroline.burkart@stadt.luzern.ch



Gemeinde Opfikon

Roger Würsch, Ratssekretär, Stadtverwaltung Opfikon, Oberhauserstrasse, 8152 Opfikon, T: 01 829 82 27, F: 01 829 82 42, E: roger.wuersch@opfikon.ch

Stadt Thun

Remo Berlinger, Vize-Stadtschreiber, Rathaus, 3602 Thun, T: 033 225 82 17, E: remo.berlinger@thun.ch

Stadt St. Gallen

Manfred Linke, Stadtschreiber, Rathaus, 9001 St. Gallen, T: 071 224 53 22, F: 071 224 57 01, E: manfred.linke@stadt.sg.ch

Stadt Winterthur

Arthur Frauenfelder, Stadtschreiber, Stadthaus, 8408 Winterthur, T: 052 267 51 21, E: arthur.frauenfelder@win.ch

Stadt Zug

Albert Rüttimann, Stadtschreiber, Stadthaus am Kalinplatz, 6301 Zug, T: 041 728 21 02

Stadt Zürich

Daniel Reuter, Leiter der Kanzlei des Gemeinderates, Stadthaus, 8022 Zürich, T: 01 216 31 10, F: 01 216 31 12, E: daniel.reuter@skz.stzh.ch

Vorstand SGP – Comité SSP – Comitato SSP

Präsident

Ulrich Zimmerli, alt Ständeratspräsident, Muri BE

Vizepräsident

Kantonsrat Thomas Dähler, Vizepräsident des Kantonsrates, Zürich

Sekretär

Martin Graf, Sekretär des Staatspolitischen Kommissionen der eidg. Räte/secrétaire des Commissions des institutions politique des Chambres fédérales/segretario delle Commissioni delle istituzioni politiche delle Camere federali, Bern/Berne/Berna

Kassier

Christian Wissmann, Ratssekretär des Grossen Rates, Bern

Webmaster

Fritz Brechbühl, Sekretär des Kantonsrates, Solothurn

Marianne Brélaz, secrétaire générale du Grand Conseil du Canton de Vaud, Lausanne

Stefano Cocchi, Leiter Kommissionendienst, Luzern

Hansjörg Dürst, Ratsschreiber, Glarus

Maria Anna Hutter, sautière du Grand Conseil, Genève.

Enrico Lorenzetti, Leiter der Kanzlei des Gemeinderates, Zürich

Fernande Melly-Fux, secrétaire permanente du Grand Conseil, Sion

Bruno Rickenbacher, Chef der Parlamentsdienste des Kantonsrates, Zürich

Christine Schneider-Rustichelli, secrétaire parlementaire, Bienne

Rodolfo Schnyder de Wartensee, segretario del Gran Consiglio, Bellinzona